

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen

Regionalplan Südwestthüringen

Abwägungstabelle zum Kapitel 3 – Infrastruktur (Teil 3)

3.3 Soziale Infrastruktur

3.3.1 Gesundheit

3.3.2 Soziales

3.3.3 Sport

3.3.4 Bildung und Wissenschaft

3.3.5 Kultur

Anlage 4 zum Beschluss der Planungsversammlung am 25.03.2026 (Beschluss-Nr. 04/444/2026)

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

3.3 Soziale Infrastruktur

1	253-1.pdf	37	-	Bildungs- und Gesundheitswesen zählen mit zu den wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die im Entwurf benannten Entwicklungsziele resultieren u.a. aus der Betrachtung der rückläufigen, alternden Gesellschaft sowie der kommunalen Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht und sind auf die Stärkung der zentralen Orte ausgerichtet. Anbetracht der stark rückläufigen Geburtenzahl und der großen Belastung der kommunalen Haushalte wird angeregt, das bisherige staatliche Engagement weiter zu erhöhen. Dies würde die Kommunen verstärkt in die Lage versetzen, sich umfassender kommunalen Planungsaufgaben zu widmen und Investitionen zu tätigen, die u.a. zu einer Stärkung ihrer Attraktivität und damit auch zu verminderter Abwanderung beitragen können.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zur Änderung von Plansätzen oder deren Begründungen. Ein Bezug zum Regelungszweck des Regionalplans ist nicht gegeben.		
2	3-9.pdf	109	-	Fundiert und im Grunde angemessen sind die Bemühungen, die infrastrukturellen Erfordernisse im Zuge der planerischen Erwägungen den demografischen Veränderungen anzupassen. Charakteristika des demografischen Wandels sind bekanntermaßen eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung, steigende Lebenserwartung und somit die zunehmende Alterung der Bevölkerung. Unsere Gesellschaft wird künftig erheblich mehr von Älteren geprägt sein. Die zunehmende Alterung korreliert stark mit einer steigenden Zahl von Menschen, die von Schwerbehinderung betroffen sind.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine über die bereits formulierten Plansätze hinausgehenden Forderungen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Denn Schwerbehinderung tritt mit zunehmendem Alter häufiger auf. Ebenfalls massiv erhöhen wird sich in diesem Zuge die Zahl der Pflegebedürftigen. Folgerichtig findet die zu erwartende steigende Zahl Älterer im Planentwurf an vielen Stellen Berücksichtigung. Die Stärkung und Sicherstellung der Pflege wird auch zu Recht eingefordert (siehe G 3-36); sie ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Denn die Zahl der Pflegebedürftigen wird auf ein Rekordniveau steigen. Entsprechend des Planungsentwurfs sollen die ambulanten Pflege- und Unterstützungsdienste eine flächendeckende Versorgung der Pflege- und Hilfebedürftigen in vielfältigen Formen gewährleisten (siehe ebd.). Diese Forderung kann von Seiten des Sozialamts unumschränkt unterstützt werden.			
3	197-16.pdf	98	-	Im Abschnitt "Soziale Infrastruktur" werden Aussagen zu den verschiedensten Einrichtungen und Standorten der sozialen Infrastruktur getroffen. Grundsätzlich ist dabei die örtliche Zuständigkeit und planerische Eigenverantwortung der Kommunen zu beachten. Es ist insgesamt zu prüfen und darzulegen, inwiefern eine regionalplanerische Steuerung zur sozialen Infrastruktur über die Festlegungen des LEP 2025 Abschnitt 2.2 "Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen" sowie Abschnitt 2.5 "Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur" hinaus erforderlich ist. Dabei ist eine Begrenzung auf Einrichtungen bzw. Standorte übergemeindlicher Bedeutung erforderlich. Aussagen zu Dienstleistungen, Vernetzung von Angeboten oder	zur Kenntnis genommen Die Einrichtungen/Angebote der „Sozialen Infrastruktur“ leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Die im LEP Thüringen 2025 enthaltenen Festlegungen in den Abschnitten 2.2 und 2.5 enthalten sowohl Leitvorstellungen (ohne rechtliche Bindungswirkung, als Orientierungsrahmen) als auch Ziele/Grundsätze und Vorgaben für die Träger der Regionalplanung. Das LEP entfaltet somit		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Ähnlichem tragen hingegen den Charakter von Verhaltensanforderungen bzw. Leitvorstellungen und sind in solche umzuwandeln. Gegebenenfalls können diese Aussagen auch in die Begründung verlagert werden.	eine rahmensetzende Wirkung für nachgeordnete Planungsebenen. Mit dem Regionalplan (hier Plansätze im Abschnitt 3.3) werden diese landesplanerischen Vorgaben sachlich/räumlich ausgeformt. Dabei wird auf überörtliche Versorgungsfunktionen mit Ausrichtung auf Zentrale Orte unterschiedlicher Stufe orientiert. Eine Umwandlung von einzelnen Plansätzen in Leitvorstellungen bzw. eine Verlagerung in Begründungen (z.B. Zusammenarbeit/Vernetzung) kann nicht erfolgen, da die für eine nachhaltige Raumentwicklung notwendigen Festlegungen als Maßstab zur Einbeziehung raumordnerischer Erfordernisse in raumwirksamen Fachplanungen bilden. Sie stellen die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung dar. Auch wenn die Leistungserbringung in der Sozialen Infrastruktur teilweise durch nicht öffentliche Träger erfolgt, so gibt es in vielen Bereichen immer mehr gemeinsame Aktivitäten öffentlicher und privater Träger und die Bereitstellung von Leistungen durch private und zivilgesellschaftliche Unternehmen. Mit Blick auf die aktuelle gesellschaftliche Lage ist eine Verstärkung/Intensivierung der Zusammenarbeit/Vernetzung zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge unerlässlich (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Dabei spielen Erreichbarkeit und Tragfähigkeit der verschiedensten Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur eine besondere Rolle. Dieser gesellschaftlichen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Entwicklung ist auch im Zusammenhang mit dem Erhalt bedeutsamer zentralörtlicher Funktionen Rechnung zu tragen.		
4	15-4.pdf	21	-	Von steigender Bedeutung ist zukünftig die Qualifizierung der sozialen Infrastruktur. Überalterung und Abwanderung junger Leute führt zu verschiedensten Problemen, besonders im ländlichen Raum. Neben dem Mangel an Fachkräften für die Wirtschaft ist der drohende Leerstand und damit die Unattraktivität der Ortskerne eine ernstzunehmende Folge. Dem müssen die Kommunen gemeinsam durch bedarfsge-rechte Angebote begegnen.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten For-derungen zu Plansätzen oder deren Be-gründungen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

3.3.1 Gesundheit

1	3-9.pdf	110	-	Aus planerischer Sicht könnte allerdings der präventive Aspekt im Hinblick auf Gesundheitsförderung Älterer noch verstärkt werden. Senioren möchten fit und aktiv bleiben, lange am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Eine notwendige Voraussetzung ist, dass ihr Gesundheitszustand dies erlaubt. Dementsprechend könnte die gesundheitliche Prävention auch bei der Planung mehr in den Fokus rücken.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Gesundheitsförderung und Prävention sind in jedem Lebensalter von entscheidender Bedeutung. Entsprechende Maßnahmen richten sich sowohl an das Verhalten des Einzelnen als auch an die Gestaltung des gesundheitsförderlichen Lebensumfeldes. Ausgehend von den Regelungen des Raumordnungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG) sind zahlreiche Plansätze in verschiedenen Abschnitten des E-RP SWT 2018 bereits auf die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen sowie auf die Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge ausgerichtet (z.B. Verkehr, Soziale Infrastruktur). Ein darüber hinaus gehendes fachspezifisches Regelungserfordernis ist nicht erkennbar bzw. übersteigt die Regelungskompetenz des Regionalplans.		
2	150-1.pdf	3	-	Seite 58/59 Auch hier müsste mehr Zeit zur Verfügung stehen, um eventuell ortsansässigen Medizinern mit einzubeziehen, denn ihre Meinung ist auch sehr wichtig! Leider ist der	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Absatz, der sich mit unserer Zukunft beschäftigt, sehr klein gehalten, was wir sehr schade finden!	Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 3 Abs. 2 und 3 ThürLPiG) können sowohl Bürger/Interessierte als auch die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen eine Stellungnahme abgeben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im LEP TH 2025 bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen zu Einrichtungen/Leistungen im Bereich Gesundheit enthalten sind: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 10 (medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege), - Grundsatz 2.5.8 Netz an Krankenhäusern) und - Grundsatz 2.5.9 (ambulante ärztliche Versorgung). Darauf wird auch unter der Überschrift 3.3.1 (Brückensatz) hingewiesen. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Regelungserfordernis ist nicht erkennbar.		
3	5-6.pdf	16	G 3-33	Änderungsvorschlag/ Anregung: Grundsatz G 3-33 soll wie folgt ergänzt werden: „Durch das Zusammenwirken von stationären, ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen soll eine leistungsfähige medizinische und pflegerische Versorgung in der Planungsregion Südwestthüringen gesichert werden, wobei bei der Versorgungsgradfeststellung die Planungsregion kleinräumiger, bedarfsgerechter und flexibler unter Beachtung der	nicht entsprochen Die Einrichtungen/Angebote im Bereich Gesundheit leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Zentrumsfunktion von Städten zu betrachten ist. Begründung: Während die Kassenärztliche Vereinigung (KV) eine Überversorgung annimmt, ist die von der [REDACTED] Bevölkerung wahrgenommene Realität eine andere, nämlich akuter Ärztemangel im ambulanten Bereich.	Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 10 (medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege), - Grundsatz 2.5.8 Netz an Krankenhäusern) und - Grundsatz 2.5.9 (ambulante ärztliche Versorgung). Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.1 (Brückensatz) hingewiesen. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Regelungserfordernis ist nicht erkennbar. Auch wenn die Forderung des Einwenders inhaltlich nachvollzogen werden kann, liegt sie außerhalb der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Der Regionalplan ersetzt kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Regelungen.		
4	308-1.pdf	1	G 3-33	Im Entwurf des Regionalplans ist die zahnärztliche Versorgung nur an einer Stelle kurz problematisiert. Auf Seite 58 findet sich der Hinweis, dass im ambulanten Bereich die Sicherung der wohnortnahen medizinischen Versorgung mit Ärzten, Zahnärzten und Fachärzten sowie Apotheken angesichts der heutigen Herausforderungen sowohl bei der Qualität als auch bei der Zentralität unerlässlich sei. Insbesondere im ländlichen Raum gewinne die Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit medizinischen Leistungen eine	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Im LEP TH 2025 sind bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen zu Einrichtungen/Leistungen im Bereich Gesundheit enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 10 (medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege),		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				besondere Bedeutung. So böten z. B. Medizinische Versorgungszentren (betrieben durch Kommunen, Krankenhäuser, Kassenärztliche Vereinigung oder niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) oder ähnliche Einrichtungen die Möglichkeit, dass an einem Standort Ärzte, Apotheken, Physiotherapeuten oder andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen eine flächendeckende ambulante Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Aber auch verschiedene Modelle der Tätigkeit - von der klassischen Niederlassungspraxis über unterschiedliche Möglichkeiten der Arbeit in Anstellung - würden der Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung dienen. Dabei würden die zentralen Orte Standortvorteile durch die Bündelung von Versorgungsfunktionen sowie durch eine gute Erreichbarkeit, insbesondere im ÖPNV, bieten.	- Grundsatz 2.5.8 Netz an Krankenhäusern) und - Grundsatz 2.5.9 (ambulante ärztliche Versorgung). Darauf wird auch unter der Überschrift 3.3.1 (Brückensatz) hingewiesen. In der Begründung G 3-33 erfolgen Erläuterungen zum Stand der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung in Südwestthüringen. Ebenso werden beispielhaft Lösungen zur zukünftigen Absicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung (z.B. Medizinische Versorgungszentren) aufgezeigt. Dabei gewinnt auch das Zusammenwirken von stationären, ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen eine zunehmende Bedeutung. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Regelungserfordernis ist nicht erkennbar.		
5	308-1.pdf	2	G 3-33	Wir stellen fest, dass weitere konkretere Aussagen bezüglich der Zahnärzteschaft fehlen. Wir haben ferner große Bedenken im Hinblick auf die weiter angestrebten Zentralisationsprozesse. Insbesondere die Bevorzugung der medizinischen Versorgungszentren (MVZ) wird die Versorgungslage nicht verbessern. Im Gegenteil, die vermehrte Ansiedlung der MVZ wird hauptsächlich zu einer Versorgung in den Ober- und Mittelzentren führen. Damit werden gerade randständige Strukturen geschwächt. Ferner fehlen Ihrem Konzept Aussagen zur Zusammenarbeit mit den	zur Kenntnis genommen Im LEP TH 2025 sind bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen zu Einrichtungen/Angeboten im Bereich Gesundheit enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 10 (medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege), - Grundsatz 2.5.8 Netz an Krankenhäusern) und - Grundsatz 2.5.9 (ambulante ärztliche Versorgung). Darauf wird auch unter der Überschrift 3.3.1 (Brückensatz) hingewiesen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				angrenzenden Planungsregionen. Wir gehen davon aus, dass auch die Landesregierung Vorkehrungen trifft, im Bereich der Zahnärzteschaft einem Mangel an leistungsfähigen Praxen entgegenzuwirken und insbesondere im Bereich der Kieferorthopädie einer Unterversorgung entgegenzutreten. Leider vermissen wir eine entsprechende Darstellung im vorgelegten Entwurf. [REDACTED]	In der Begründung G 3-33 erfolgen Erläuterungen zum Stand der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung in Südwestthüringen. Ebenso werden beispielhaft Lösungen zur zukünftigen Absicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung (z.B. Medizinische Versorgungszentren) aufgezeigt. Dabei gewinnt auch das Zusammenwirken von stationären, ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen eine zunehmende Bedeutung. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Regelungserfordernis ist nicht erkennbar. Der Regionalplan formuliert einen Rahmen zur weiteren Entwicklung für andere Planungsebenen. Der Regionalplan ist keine Ersatzfachplanung, ersetzt kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Regelungen. Insofern übersteigt die Forderung des Einwenders die Regelungskompetenz und den Regelungszweck des Regionalplans.		
6	197-16.pdf	99	G 3-33	Der Grundsatz zu den "stationären, ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Die Geltungsdauer des 7. Thüringer Krankenhausplans ist zu beachten. Begründung Es nicht klar, an wen die Regelung gerichtet ist. Welche Steuerungswirkung hat die Regionalplanung oder die obere Landes-	nicht entsprochen Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung kann nicht erfolgen, da die für eine nachhaltige Raumentwicklung notwendige Festlegung als Maßstab zur Einbeziehung raumordnerischer Erfordernisse in raumwirksamen Fachplanungen bzw. späteren Planungen und Maßnahmen bildet. Sie stellt die beabsichtigte, regional-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				planungsbehörde? Es wird darauf hingewiesen, dass Festlegungen einer bedarfsgerechten stationären medizinischen Versorgung mit Krankenhäusern im Wege der Krankenhausplanung auf Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) erfolgen. Zuständig für die Krankenhausplanung ist das TMAS-GFF. Die Geltungsdauer des aktuellen 7. Thüringer Krankenhausplans ist bis zum 31.Dezember 2021 begrenzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die gegenwärtige Struktur der stationären Versorgung mit dem nächsten Thüringer Krankenhausplan ändern wird.	planerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung dar. Auch wenn die Beteiligten nicht öffentliche Träger sind, so kann über die Orientierung fachplanerischer Konzepte an raumordnerischen Festlegungen eine mittelbare Bindung bewirkt werden.		
7	2-5.pdf	17	G 3-33	Auf S. 58 des Regionalplans wird ausgeführt, dass „[...] die Vernetzung und Abstimmung von medizinischer und pflegerischer Versorgung der Bevölkerung an Bedeutung [gewinnt]“. An dieser Stelle wird empfohlen, das Ziel 3-33 dahingehend zu erweitern, sich für den Aufbau von flächendeckenden und dauerhaften vernetzenden Strukturen in der Planungsregion auszusprechen. Nur durch eine Organisation zur Vernetzung, wie z.B. Pflegestützpunkte, Netzwerk Pflege nach § 45c Abs. 9 SGB XI oder konkrete Ansprechpartner in der Verwaltung, wird diese Zielstellung gelingen. Eine solche Vernetzung ist zur Unterstützung pflegender Angehöriger und Pflegepersonen in der Lebenssituation der Pflege notwendig und wird zukünftig angesichts der demografischen Entwicklungen immer bedeutender werden.	nicht entsprochen Im LEP TH 2025 sind bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 10 (medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege), - Grundsatz 2.5.8 Netz an Krankenhäusern) und - Grundsatz 2.5.9 (ambulante ärztliche Versorgung). Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.1 (Brückensatz) hingewiesen. Mit Plansatz G 3-36 wird bereits auf die Notwendigkeit einer flächendeckenden Versorgung und Betreuung pflege- und be-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					treuungsbedürftiger Menschen durch ambulante Pflege- und Unterstützungsdienste hingewiesen. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Regelungserfordernis ist nicht erkennbar. Zudem unterliegt die Forderung des Einwenders fachrechtlichen Vorschriften und übersteigt die Regelungskompetenz und den Regelungszweck des Regionalplans. Er ersetzt kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Regelungen.		
8	197-16.pdf	100	G 3-33	Im zweiten Absatz der Begründung ist die Niederlassungsfreiheit der Apotheken zu beachten. Begründung: Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung zugestimmt. Jedoch ist zu beachten, dass für Apotheken Niederlassungsfreiheit besteht: neue Apotheken werden auf Antrag in einem Genehmigungsverfahren unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen behördlich genehmigt; der Apotheker ist frei in der Wahl des Apothekenstandortes. In der Praxis folgt einer zentralen medizinischen Grundversorgung auch regelmäßig die Ansiedlung einer Apotheke (z.B. unter Verlagerung bestehender Apotheken oder Neugründung).	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz oder seiner Begründung. Im LEP TH 2025 sind bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen zu Einrichtungen/Angeboten im Bereich Gesundheit enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 10 (medizinische Versorgung, Betreuung und Pflege), - Grundsatz 2.5.8 (Netz an Krankenhäusern) und - Grundsatz 2.5.9 (ambulante ärztliche Versorgung). Darauf wird auch unter der Überschrift 3.3.1 (Brückensatz) hingewiesen. Zudem unterliegt die Forderung fachrechtlichen Vorschriften. Der Regionalplan ersetzt kein Fachrecht oder reguliert fach-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					spezifische Festlegungen. Insofern übersteigt die Forderung des Einwenders die Regelungskompetenz und den Regelungszweck des Regionalplans.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

3.3.2 Soziales

1	189-5.pdf	19	-	Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur, 3.3.2 Soziales Es wird vorgeschlagen einen Plansatz zum Thema Flüchtlinge aufzunehmen, siehe RP-O, G 3-59.	nicht entsprochen Zum Thema Flüchtlinge gibt es zahlreiche Regelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene. Ein darüber hinaus gehendes regionalplanerisches Regelungserfordernis ist nicht erkennbar. Zudem gibt es keine raumordnerische Regelungszuständigkeit.		
2	3-9.pdf	111	-	Im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen wird zudem an mehreren Stellen auf Menschen mit Behinderung Bezug genommen. Hier sind die zunehmenden Bemühungen und die vermehrte Sorge um Barrierefreiheit sehr zu begrüßen, z. B. barrierearme bzw. barrierefreie Angebote im Bereich Wohnen (siehe Punkt 3.3.2). Spätestens seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und im Zuge des Bundesteilhabegesetzes, deren Ziele sind, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und so einen weiteren Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen, erfahren barrierefreie Zugänge zu allen Lebensbereichen mehr und mehr an Dringlichkeit. Entsprechende Bestrebungen sollten weiter vorangetrieben werden.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen.		
3	3-9.pdf	113	-	Unter Punkt 3.3.2 werden die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Umsetzung der UN-BRK eingefordert. In	zur Kenntnis genommen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				diesem Sinne sollen soziale Infrastrukturen wohnortnah vorgehalten werden. Diese Absicht ist [REDACTED] uneingeschränkt zu befürworten. Denn im Zuge der Daseinsvorsorge ist sicherzustellen, dass der Zugang zur sozialen Infrastruktur für alle Bevölkerungsteile erreichbar ist und zukünftig bleibt. Dabei sind insbesondere die von Exklusion bedrohten Bevölkerungsgruppen im Blick zu behalten. Dieser Personenkreis ist äußerst heterogen - Gründe, weshalb Menschen drohen gesellschaftlich ausgeschlossen zu werden, gibt es viele. Deshalb gilt es den Blick zu schärfen und das planerische Sichtfeld auch über Menschen mit Behinderung und alte, ggf. pflegebedürftige Menschen hinaus zu erweitern.	Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen.		
4	3-9.pdf	114	-	Eine Anpassung der sozialen Infrastruktur an die veränderte soziodemografische Lage heißt, sich auf eine steigende Lebenserwartung, zunehmende Alterung, eine wachsende Zahl an Pflegebedürftigen und letztlich auch auf ein Wachstum im Bereich Schwerbehinderung einzustellen. Damit verknüpft ist ein deutlich verändertes Mobilitätsverhalten der sich wandelnden Gesellschaft, was u. a. im Planungsentwurf Erwähnung findet (z. B. Begründung zu Punkt G 3-36). Gerade in diesem Zusammenhang ist ein beträchtlicher Widerspruch zu der in Punkt 3.3 Satz 2 und im Landesentwicklungsprogramm beschriebenen Absicht zu erkennen, dass soziale Infrastrukturen vorrangig in zentralen Orten gesichert werden sollen.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Planerische Grundlage dafür ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG das System der Zentralen Orte. Dies beinhaltet, dass die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Dieser Vorrang zentraler Orte widerspricht einer flächendeckenden und somit wohnortnahen Versorgung mit einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur. Dem tatsächlichen Bedarf liegt eine kleinräumige und dezentrale Versorgung zugrunde. Denn nachgefragt werden vor allem haushaltsnahe Angebote und Leistungen. Menschen möchten möglichst lange zu Hause leben; gerade die Pflege und Betreuung erfolgt häufig in familiären Strukturen. Schaut man sich dazu die Zahlen an, wird die häusliche Pflege gegenüber einem stationären Aufenthalt im Pflegeheim entschieden bevorzugt. Dies betrifft einen Großteil der ██████████ lebenden pflegebedürftigen Menschen. Fast 80 % der Pflegebedürftigen sind nicht stationär untergebracht. Der Bedeutungsgewinn der wohnortnahen Versorgung sowie der Wunsch nach einem möglichst langen selbstbestimmten Leben im häuslichen Umfeld finden sich explizit in der Begründung zu Punkt G 3-36 wieder. Im ländlichen Raum lässt sich daraus strukturell die Notwendigkeit einer dezentralen Verbreitung und Streuung von Angeboten ableiten. Eine Konzentration von Infrastrukturen und die Fokussierung auf zentrale Orte mit Bündelungen von Angeboten dort gehen dagegen am tatsächlichen Bedarf vorbei und sorgen dafür, dass ein wachsender Bevölkerungsanteil von Ausgrenzung bedroht bzw. betroffen ist. Die in Punkt 3.3.2 erwähnte Forderung nach Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse steht daher unweigerlich im klaren Gegensatz zum Vorrang zentraler	Konzepts flexibel an den regionalen Erfordernissen auszurichten ist. Das heisst, dass gerade die Zentralen Orte die Versorgungsfunktionen der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen (zentrale Versorgungseinrichtungen) übernehmen. Dies schließt eine Vorhaltung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur an anderen Standorten nicht aus. Die demografischen Veränderungen und Tragfähigkeit von Einrichtungen erfordert eine Bündelung von Einrichtungen in Zentralen Orten. Zudem muss auch unterschieden werden zwischen stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten und Leistungen, die im Zusammenspiel die erforderliche Angebots-/Leistungssicherung gewährleisten. Insofern können die vorgebrachten Bedenken sachlich nicht geteilt werden. Das Zentrale-Orte-Konzept ist ein bewährtes Instrument der Raumordnung und Landes-/Regionalplanung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Orte. Besonders gut sichtbar wird dies am Beispiel von Pflegediensten. Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen darf ein Pflegedienst nur in einem Umkreis von 15 km tätig sein. Das bedeutet, dass das Angebotsnetz an keiner Stelle weiter als 30 km verzweigt sein darf. Eine Konzentration auf zentrale Orte würde also laut Definition der zentralen Orte (z.B. im Landesentwicklungsprogramm Thüringens), faktisch nicht ausreichen.			
5	3-9.pdf	115	-	Gleichsam unzureichend sind die dezentralen Ansätze, die an einigen Stellen des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen zwar durchaus zu erkennen sind, aber nicht selten im Widerspruch zur postulierten Konzentration auf zentrale Orte stehen. Mit der Eindringlichkeit der Hervorhebung zentraler Orte kommen Zentralisierungsin-tentionen zum Ausdruck, die wiederum eine geringere Sorgeintensität für den ländlichen Raum befürchten lassen. An dieser Stelle gibt es nicht selten den Verweis auf die Tragfähigkeit von Strukturen (siehe Punkt 3.3 Satz 4). Allerdings ist die repressive Verknüpfung mit wirtschaftlicher Tragfähigkeit skeptisch zu sehen. Dazu ist anzumerken, dass soziale Infrastruktur zwar auch wirtschaftlich tragfähig sein sollte, aber in erster Linie ist sie in ausreichendem Maße vorzuhalten, da Daseinsvorsorge über das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) eine Pflichtaufgabe ist. Sie konkretisiert sich in § 1 Abs. 1 und 2 des	zur Kenntnis genommen Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Planerische Grundlage dafür ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG das System der Zentralen Orte. Dies beinhaltet, dass die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts flexibel an den regionalen Erfordernissen auszurichten ist. Das heisst, dass gerade die Zentralen Orte die Versorgungsfunktionen der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen (zentrale Versorgungseinrichtungen) übernehmen. Dies schließt eine Vorhaltung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur an anderen Standorten nicht aus. Die demografischen Veränderungen und Tragfähig-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				SGB I, wonach soziale Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen müssen. Auch nach § 2 (1) Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Wirtschaftlichkeit darf also angesichts der gesetzlichen Verpflichtung nicht im Fokus stehen, sondern vielmehr die strukturelle Verfügbarkeit. Diesem Anspruch ist eine breitgefächerte Versorgung inhärent, nicht eine an zentralen Orten orientierte Struktur. Und gerade die dezentrale Siedlungsstruktur macht die Besonderheit des ländlichen Raums aus. Insofern sollte die Beachtung der Besonderheiten des ländlichen Raums planerisch mehr Berücksichtigung finden. Kurzum: Mit der Vorrangigkeit zentraler Orte sieht die Sozialplanung die hinreichende Ausstattung des ländlichen Raums an infrastrukturellen Angeboten und Hilfen gefährdet. Eine flächendeckende Versorgung ist mit der Konzentration auf zentrale Orte nicht ausreichend gegeben.	keit von Einrichtungen erfordert eine Bündelung von Einrichtungen in Zentralen Orten. Zudem muss auch unterschieden werden zwischen stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten und Leistungen, die im Zusammenspiel die erforderliche Angebots-/Leistungs-sicherung gewährleisten. Insofern können die vorgebrachten Bedenken sachlich nicht geteilt werden. Das Zentrale-Orte-Konzept als raumkonzeptionelle Grundlage zur Sicherung der raumbedeutsamen sozialen Infrastruktur in angemessener Entfernung (ohne damit weitere kleinräumig verteilte Angebote auszuschließen) ist ein bewährtes Instrument der Raumordnung und Landes-/Regionalplanung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands. Im Übrigen wird das Sozialstaatsprinzip nicht nur bzw. ausschließlich mit dem Instrument der Raumordnung umgesetzt. Dabei stehen dem Staat weitere, z.B. auch fiskalische bzw. Instrumente zur Verfügung, um diesem Prinzip gerecht zu werden.		
6	2-5.pdf	21	-	Insgesamt wird in Kapitel 3 „Soziale Infrastruktur“ auf die Bündelung der Versorgungsstruktur in den Zentralen Orten verwiesen. Wir empfehlen allerdings insbesondere in den Abschnitten 3-35 bis 3-37 die Bereitstellung von z.B. niedrigschwelligen Begegnungsstätten und unbürokratischen Räumen bürgerschaftlichen Engagements	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Niedrigschwellige Angebote entziehen sich dem Regelungszweck des Regionalplans.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				im ländlichen Raum auch außerhalb der Zentralen Orte zu gewährleisten. Dies wird damit begründet, dass durch die demografische Entwicklung die Gefahr einer Ausdünnung sozialer Infrastruktur in den ländlichen Gebieten besteht. Dieser Gefahr ist mit nachhaltigen Möglichkeiten des gesellschaftlichen Lebens zu entgegenzusteuern.	Zudem sind im LEP TH 2025 in den Abschnitten 2.5 und 2.1 sowohl in den Leitvorstellungen als auch in den Plansätzen bereits Aussagen bzw. Festlegungen zur sozialen Infrastruktur und zur Sicherung der Daseinsvorsorge (u.a. Wahrnehmung der Verantwortung durch bürgerschaftliches Engagement) enthalten. Für eine darüber hinaus gehende, lokale bzw. fachspezifische Betrachtung (niedrigschwellige Angebote) ist kein regionalplanerisches Regelungserfordernis erkennbar.		
7	3-9.pdf	99	G 3-35	Begründung zu G 3-35 Ergänzen 2. Zeile: [...)Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (oder junge Menschen nach § 7 SGB VIII) und deren Eltern[...]	entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung im Sinne einer Klarstellung/ Richtigstellung gefolgt.	In der Begründung G 3-35 wird in der 2. Zeile nach „... für Kinder, Jugendliche ...“ eingefügt: „für junge Menschen ...“	
8	3-9.pdf	100	G 3-35	Begründung zu G 3-35 Streichen in 4. Zeile: Inobhutnahme	entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung im Sinne einer Klarstellung/ Richtigstellung gefolgt. Die Aufzählung der Beispiele in der Klammer orientiert sich an § 2 des SGB VIII („Leistungen“). Es erfolgt keine Aufzählung von „anderen Aufgaben“.	In der Begründung G 3-35 wird in der 4. Zeile die „Inobhutnahme“ gestrichen.	
9	3-9.pdf	101	G 3-35	Begründung zu G 3-35 Ergänzen 5. Zeile: [...] weiteren Kommunen zur Verfügung. "Gerade im ländlichen Raum spielen die Jugendeinrichtungen eine wichtige Rolle, um Kinder- und Familienfreundlichkeit durch pädagogisch sinnvolle Freizeitangebote zu gewährleisten. In Städten bzw.	nicht entsprochen Stadtplanerische bzw. darauf orientierte soziale Steuerungsaspekte entziehen sich dem Regelungszweck des Regionalplans. Teilweise wird dem sachlichen Bezug der Anregung durch die Berücksichtigung der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				segregierten Stadtteilen sind sie eine essenzielle ergänzende Sozialisationsinstanz, die sich positiv auf die Entwicklung der dort verorteten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auswirkt."	Anregungen/Abwägungen 199-1-1 sowie 3-9-99 bis 3-9-108 bereits Rechnung getragen. Dabei wird auf die Bedeutung der Freizeit-, Bildungs- und berufsfördernden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe aus raumordnerischer Sicht eingegangen. Für eine darüber hinaus gehende, lokale bzw. fachspezifische Betrachtung (segregierte Stadtteile) ist kein regionalplanerisches Regelungserfordernis erkennbar.		
10	3-9.pdf	102	G 3-35	Begründung zu G 3-35 Streichen in 7. und 8. Zeile: [...] "Die Zahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) nahm im Zeitraum 2006 - 2014 um 37,2 % zu, gleichzeitig ist aber eine Abnahme der verfügbaren Plätze um 29,8 % zu verzeichnen."	entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung im Sinne einer Klarstellung/ Richtigstellung gefolgt. Der benannte Satz wird gestrichen. Die Aussage zur „Zahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen)“ spiegelt nur einen Teil der Kinder- und Jugendhilfe wieder und kann nicht in eine Beziehung zu dem vorherigen Satz (zur „Altersgruppe bis 25 Jahre“) gestellt werden.	In der Begründung G 3-35 wird der nachfolgende Satz (7.-10. Zeile) gestrichen: "Die Zahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) nahm im Zeitraum 2006 - 2014 um 37,2 % zu, gleichzeitig ist aber eine Abnahme der verfügbaren Plätze um 29,8 % zu verzeichnen."	
11	3-9.pdf	103	G 3-35	Begründung zu G 3-35 Ergänzen in 10. Zeile nach den oben gestrichenen Satz: "Für die Jugendlichen kann sich hier eine "demografische Rendite" ergeben, wenn die Mittel in der Jugendhilfe bleiben. Insbesondere im Hinblick auf die bereits o. g. besondere Bedeutung der Jugendeinrichtungen. Perspektivisch kann man mit einer kontinuierlichen präventiven Arbeit ggf. eine Reduzierung der Folgekosten im gesamtgesellschaftlichen Kontext bewirken	nicht entsprochen Durch fachspezifische bzw. selektive Betrachtungen erhöht sich nicht die Steuerungswirkung des Plansatzes. Insofern wird auf raumordnerische Aspekte/Formulierungen in der Begründung abgestellt und nicht auf fachspezifische Argumente. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Begründung G 3-35 unter Berücksichtigung der Anregungen/Abwägungen 199-1-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				(z. B. Hilfen zur Erziehung, Jugendgerichtshilfe, Schul- und Ausbildungsabbruch."	1 sowie 3-9-99 bis 3-9-108 dem sachlichen Bezug der Anregung teilweise bereits Rechnung getragen wird.		
12	3-9.pdf	104	G 3-35	Begründung zu G 3-35 Streichen Zeile 10/11: "Sozialräume" ersetzen durch "Planungsräume" (siehe auch G 3-37)	entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts wird der Anregung im Sinne einer Klarstellung/ Richtigstellung gefolgt. Der benannte Begriff wird ersetzt.	In der Begründung G 3-35 wird im betroffenen Satz das Wort „Sozialräume“ ersetzt durch „Planungsräume“.	
13	3-9.pdf	105	G 3-35	Begründung zu G 3-35 Ergänzen Zeile 12: [...] Struktur in Anbetracht der demografischen Entwicklung aber "insbesondere der unterschiedlichen Problemlagen" anpassen sein wird.	entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts kann der Anregung im Sinne einer Klarstellung/ Richtigstellung gefolgt werden. Die geforderte Aufnahme erfolgt als Aufzählung, da aufgrund mehrerer Aspekte zukünftig die Anpassungen erforderlich sein werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Begründung G 3-35 insgesamt sachbezogen überarbeitet wird.	In der Begründung G 3-35 erhält der betroffene Satz folgende Fassung: „...Struktur in Anbetracht der demografischen Entwicklung „und der unterschiedlichen Problemlagen“ aber anzupassen sein wird.“	
14	3-9.pdf	106	G 3-35	Begründung zu G 3-35 Ergänzen Zeile 13: [...]die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu bündeln "bzw. auszubauen" und[...]	nicht entsprochen Plansatz und Begründung G 3-35 werden unter Berücksichtigung der Anregungen/Abwägungen 199-1-1 sowie 3-9-99 bis 3-9-108 sachbezogen überarbeitet. Mit der Neuausrichtung des Plansatzes auf eine „bedarfsgerechte Versorgung“ ist die geforderte Konkretisierung in der Begründung („Ausbau“) nicht mehr erforderlich.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Hinweis: Der betroffene Satz in der Begründung G 3-35 erhält am Satzende folgende Fassung: „... die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ... zu bündeln und somit eine bedarfsgerechte Versorgung zu sichern.“		
15	3-9.pdf	107	G 3-35	Begründung zu G 3-35 streichen Zeile 13: "die überörtliche Versorgung zu sichern"; ersetzen durch "Segregationstendenzen entgegenzuwirken".	nicht entsprochen Plansatz und Begründung G 3-35 werden unter Berücksichtigung der Anregungen/Abwägungen 199-1-1 sowie 3-9-99 bis 3-9-108 sachbezogen überarbeitet. Mit der Neuausrichtung des Plansatzes auf eine „bedarfsgerechte Versorgung“ ist die geforderte Änderung („...“streichen/ersetzen durch „...“) nicht mehr erforderlich. Hinweis: Der betroffene Satz in der Begründung G 3-35 erhält am Satzende folgende Fassung: „... die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ... zu bündeln und somit eine bedarfsgerechte Versorgung zu sichern.“		
16	3-9.pdf	108	G 3-35	Begründung zu G 3-35 ergänzen Zeile 19 nach letztem Satz: "Hierbei ist jedoch die Unterscheidung zwischen ländlichem und städtischem Raum mit ihren jeweiligen Erfordernissen zu beachten."	nicht entsprochen Plansatz und Begründung G 3-35 werden unter Berücksichtigung der Anregungen/Abwägungen 199-1-1 sowie 3-9-99 bis 3-9-108 sachbezogen überarbeitet. Der sachliche Kontext der Anregung ist nicht nachvollziehbar. So erschließt sich nicht, warum in Bezug auf die verstärkte Netzwerkarbeit sowie die interkommunale		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Zusammenarbeit diese „zwischen ländlichem und städtischen Raum zu unterscheiden“ ist. Zudem wird die Steuerungswirkung des Plansatzes mit der Forderung des Einwenders nicht erhöht. Aus o.g. Gründen besteht kein verändertes Darstellungserfordernis.		
17	199-1.pdf	1	G 3-35	Änderung in der Begründung: Streichung der Sätze bis zum Ende des Abschnittes: "Die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt bereits innerhalb definierter Sozialräume, deren Struktur in Anbetracht der demografischen Entwicklung aber anzupassen sein wird. So besteht ein dringendes Erfordernis, an ausgewählten Standorten die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu bündeln und somit die überörtliche Versorgung zu sichern. (. . .)" Begründung: Diese Aussage ist falsch und mit den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) nicht vereinbar. Die Kinder- und Jugendhilfe hat neben den demografischen Veränderungen in ihrer Angebotsplanung vor allem die Bedarfe ihrer Adressat_innen zu berücksichtigen. Dies schreibt der § 80 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eindeutig vor. Aus diesem Grund existieren in der Kinder- und Jugendhilfe ganz unterschiedlich definierte Sozialräume, unterschiedlich definierte Bedarfe und damit auch eine unterschiedliche Angebotslandschaft. Verantwortlich für die	teilweise entsprochen Nach Prüfung kann der Anregung teilweise gefolgt werden. Unter Berücksichtigung der Anregungen/ Abwägungen 199-1-1 sowie 3-9-99 bis 3-9-108 werden Plansatz und Begründung G 3-35 sachbezogen überarbeitet. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfeplanung sind in den Bestimmungen des SGB VIII sehr umfassend geregelt (Fachgesetz) und bedürfen keiner redundanten Wiedergabe. Dem regionalplanerischen Regelungsauftrag wird im Sinne seiner rahmensetzenden Wirkung mit den vorliegenden Formulierungen (einschließlich o.g. Überarbeitung) und der beabsichtigten Steuerungswirkung ausreichend Rechnung getragen. Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis, welches die gewünschte Änderung umfasst, ist derzeit nicht erkennbar.	Die Begründung G 3-35 wird ab Satz „Die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ...“ bis zum Ende wie folgt umformuliert: „Die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt bereits innerhalb definierter Planungsräume (siehe auch → G 3-37), deren Struktur in Anbetracht der demografischen Entwicklung und der unterschiedlichen Problemlagen aber anzupassen sein wird. Aufgrund der demografischen Veränderungen und vielfach begrenzter Mittel besteht ein dringendes Erfordernis, an ausgewählten Standorten die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit einem größeren, überörtlichen Einzugsbereich zu bündeln und somit eine bedarfsgerechte Versorgung zu sichern. Dabei kommt den Zentralen Orten als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren und als	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Bedarfsfeststellung sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Jugendhilfeplanung. In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es keine Konzentration auf zentrale Orte. Vorschlag Änderung "Die besondere Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe wird es sein, ein bedarfsgerechtes Angebot unter Beachtung der demografischen Veränderungen nach den Bestimmungen der §§ 79 und 80 SGB VIII sicherzustellen. Es bedarf einer starken Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, welche die Bedarfslagen der heranwachsenden Generation und ihrer Familien umfassend ermittelt und in den Zusammenhang der demografischen Veränderungen stellt."		Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zunehmend eine besondere Bedeutung zu. Mit stationären und mobilen Angeboten kann durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen/ Spezialisierungen auf demografische Veränderungen flexibel reagiert werden. Auch die verstärkte Netzwerkarbeit (z.B. zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Bildungs- und Gesundheitswesen), und Ehrenamtsarbeit sowie die interkommunale und interregionale Zusammenarbeit wird immer wichtiger.	
18	2-5.pdf	18	G 3-35	Der Abschnitt kann sowohl in seiner Zielsetzung als auch in seiner Begründung nicht akzeptiert werden. Zum einen können die Entwicklungen der Zahlen nicht nachvollzogen werden - vor allem die Entwicklung der Angebote sowie der verfügbaren Plätze - und zum anderen verfolgt die Jugendhilfeplanung des Landkreises aufgrund von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses eine völlig konträre Zielstellung. Eine komplette Überarbeitung ist erforderlich. Vorschlag zur Neuformulierung des Grundsatzes G 3-35: Die Versorgungssituation der Angebote, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe werden wohnortnah verortet.	teilweise entsprochen Die „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entsprechende Aussagen in den Leitvorstellungen 2.5 enthalten: - Nr. 4 (Sozialplanung), - Nr. 5 (überörtlich bedeutsame soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten),	Plansatz G 3-35 erhält folgende neue Fassung: „Die Versorgung mit Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe soll bedarfsgerecht erhalten und an die sich ändernden Anforderungen angepasst werden. Einrichtungen und Dienste mit einem größeren Einzugsbereich sollen insbesondere in Zentralen Orten vorgehalten und ihre Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet werden.“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Begründung: Im Rahmen der Jugendhilfeplanung haben die Landkreise gem. § 80 SGB VIII den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf zu ermitteln und die daraus abgeleiteten Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dies gilt insbesondere für Angebote, Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kindertagesstätten, der Jugendarbeit und der Hilfen zur Erziehung. Durch die Beteiligung von jungen Menschen ist eine wohnortnahe Anpassung an den Bedarfen notwendig, denn junge Menschen sind aufgrund der fehlenden Mobilität in ihrem Handlungsradius eingeschränkt. Diese Vorgehensweise gilt vorrangig in Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes. Auch im Bereich der Kindertagesstätten hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII. Aufgrund des vorgegebenen Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, den gebührenfreien letzten Kindergartenjahren sowie der ausgeschöpften Kapazitäten wird deutlich, dass auch hier wohnortnah weitere Angebote installiert werden müssen. Unter Hinzuziehung der Bedarfe der Eltern zeigt sich deutlich, dass neben der guten Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen vor allem die Nähe zum Wohnort eine entscheidende Rolle bei der Wahl der Einrichtung spielt. Im Rahmen Hilfen zur Erziehung nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine „Wächterfunktion“ ein, d.h. es handelt sich hierbei	- Nr. 6 (u.a. Kinder- und Familienfreundlichkeit) und - Nr. 7 (alternative Angebotsformen, neue Modelle, ...). Darauf wird auch unter der Überschrift 3.3.2 (Brückensatz) hingewiesen. Mit Plansatz G 3-35 werden diese landesplanerischen Aussagen sachlich/räumlich ausgeformt. Nach Prüfung kann der Anregung des Einwenders teilweise gefolgt werden. Unter Berücksichtigung der Anregungen/ Abwägungen 199-1-1 sowie 3-9-99 bis 3-9-108 werden Plansatz und Begründung G 3-35 sachbezogen überarbeitet. Die Forderung des Einwenders einer Positionierung zur Kinder- und Familienfreundlichkeit übersteigt die rahmensetzende Wirkung des Regionalplans. Zudem wird darauf verwiesen, dass es bereits eine Vielzahl von Bestimmungen und Verpflichtungen auf internationaler, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in verschiedenen Fachbereichen (z.B. Kinder- und Jugendhilfegesetz, Baugesetzbuch, Schul- und Kindertagesstättengesetz, Straßenverkehrsordnung, UN-Kinderrechtskonvention.) gibt. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Regelungsanfordernis ist derzeit nicht erkennbar.	Die Begründung G 3-35 erhält folgende neue Fassung: „Die Versorgung mit Angeboten, Diensten und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, junge Menschen und deren Eltern hat im Rahmen der Jugendhilfeplanung auf der Grundlage des § 80 SGB VIII zu erfolgen. Entsprechend stehen diese Angebote, Dienste und Einrichtungen mit unterschiedlichen Ausrichtungen (z.B. für Jugendarbeit, Erziehung in der Familie, Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Hilfe für junge Volljährige) als Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden bedarfsgerecht zur Verfügung. Der Zugang zu ihnen begünstigt den Erwerb von Bildungsinhalten, die für die alltäglichen Handlungs- und Sozialkompetenzen wichtig sind. Attraktive Freizeit-, Bildungs- und berufsfördernde Angebote der Jugendarbeit können dazu beitragen, die Lebensqualität junger Menschen zu verbessern und	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				um Pflichtleistungen des Landkreises. Auf die Ansiedlung von Angeboten, Leistungen und Einrichtungen in diesem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe hat der öffentliche Träger nur bedingt Einfluss, da hier die gesetzlichen Vorgaben gern. §§ 78a ff SGB VIII gelten. Des Weiteren wird zwar in diesem Abschnitt auf die im LEP festgesetzte Weiterentwicklung der „Kinder- und Familienfreundlichkeit“ verwiesen, allerdings fehlt ein Ziel dahingehend. Es ist dringend zu empfehlen, sich im Regionalplan zu positionieren, inwiefern sich die Planungsregion Südwestthüringen zukünftig und langfristig als familienfreundlich aufstellen möchte.		somit dem Abwandern junger Menschen entgegen zu wirken. Auch die bedarfsgerechte Unterstützung und Kompetenzstärkung von Eltern trägt zu diesem Anliegen bei. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter bis 25 Jahre (abweichende Darstellung gegenüber der Definition nach § 7 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe) hat sich im Zeitraum 2014 – 2020 um 4,6 % auf 87.295 Personen erhöht (Thüringer Landesamt für Statistik). Bis zum Jahr 2042 wird sich diese Altersgruppe geringfügig auf ca. 89.950 Personen (Thüringer Landesamt für Statistik, 3. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen, 2023) erhöhen. Die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt bereits innerhalb definierter Planungsräume (siehe auch z. G 3-37), deren Struktur in Anbetracht der demografischen Entwicklung und der unterschiedlichen Problemlagen aber anzupassen sein wird. Aufgrund der demografischen Veränderungen und vielfach begrenzter Mittel besteht ein dringendes Erfordernis, an ausgewähl-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						ten Standorten die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit einem größeren, überörtlichen Einzugsbereich zu bündeln und somit eine bedarfsgerechte Versorgung zu sichern. Dabei kommt den Zentralen Orten als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zunehmend eine besondere Bedeutung zu. Mit stationären und mobilen Angeboten kann durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen/ Spezialisierungen auf demografische Veränderungen flexibel reagiert werden. Auch die verstärkte Netzwerkarbeit (z.B. zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Bildungs- und Gesundheitswesen), und Ehrenamtsarbeit sowie die interkommunale und interregionale Zusammenarbeit wird immer wichtiger.	
19	197-16.pdf	101	G 3-35	Der Grundsatz zu den "Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe" soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Es nicht klar, an wen die Regelung gerichtet ist. Welche Steuerungswirkung hat die	nicht entsprochen Die Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur, zu der auch die „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ gehören, leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plansatz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Regionalplanung oder die obere Landesplanungsbehörde bezüglich der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?	ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entsprechende Aussagen in den Leitvorstellungen 2.5 enthalten: - Nr. 4 (Sozialplanung), - Nr. 5 (überörtlich bedeutsame soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten), - Nr. 6 (u.a. Kinder- und Familienfreundlichkeit) und - Nr. 7 (alternative Angebotsformen, neue Modelle, ...). Darauf wird auch unter der Überschrift 3.3.2 (Brückensatz) hingewiesen. Mit Plansatz G 3-35 werden diese landesplanerischen Aussagen sachlich/räumlich ausgeformt. Damit wird ein Rahmen für die Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen und für die jeweiligen Verantwortungsträger vorgegeben und stellt einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen dar. Somit zielt der Plansatz auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
20	4-5.pdf	35	G 3-35	- Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendämter der Landkreise und überörtlicher Träger ist das Land Thüringen (§ 69 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 1 ThürKJHAG). Nach oben genannter Formulierung (G 3-35) wäre somit das Land Thüringen verantwortlich und nicht, wie gesetzlich verankert, der Landkreis für sein Gebiet. - Der [REDACTED] arbeitet im Rahmen seiner Jugendhilfeprozesse eng mit den Einrichtungen, Diensten und kommunalen Akteuren vor Ort zusammen. Die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zielt auf eine quantitative und qualitative bedarfsentsprechende und fachlich tragfähige Gestaltung von Förder- und Hilfeleistungen vor Ort ab. Dies kann, muss aber nicht insbesondere an Zentralen Orten höherer Stufe erfolgen. Die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe sollen so geplant werden, dass: 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. Ein möglichst wirksames, vielfältiges Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. Junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonderes gefördert werden, 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Somit sind die Angebote,	teilweise entsprochen Die Anregungen beziehen sich im Wesentlichen auf gesetzlich geregelte Inhalte/Aufgaben des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (Fachgesetz) und bedürfen keiner redundanten Wiedergabe. Hinweise mit Bezug zur Begründung werden teilweise im Sinne einer Klarstellung aufgegriffen. Die Verwendung der „Altersgruppe bis 25 Jahre“ weicht zwar von der nach § 7 SGB VIII bestimmten Altersgruppe der Kinder- und Jugendhilfe ab (bis 27 Jahre), ist aber für die raumrelevanten Betrachtungen von Bedeutung. Durch die Verwendung der Altersgruppe bis 25 Jahre (Ist-Stand und Vorausberechnungen) wird eine Vergleichbarkeit und das Aufzeigen von Trends möglich. Zudem wird darauf verwiesen, dass Plan-satz und Begründung G 3-35 unter Berücksichtigung der Anregungen/ Abwägungen 199-1-1 sowie 3-9-99 bis 3-9-108 entsprechend überarbeitet wird. Im Übrigen ergeht der Hinweis, dass sich die statistischen Angaben auf den räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Südwestthüringen (Planungsregion) beziehen.	- In der Begründung wird im Satz „Die Zahl der Kinder und Jugendlichen ...“ nach der Formulierung „im Alter bis 25 Jahre“ aufgenommen: „...(abweichende Darstellung gegenüber der Definition nach § 7 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe)...“ - In der Begründung wird der Satz „Die Zahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ...“ gestrichen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Dienste und Einrichtungen auf die besonderen Gegebenheiten und Strukturen vor Ort anzupassen. Für die Kinder und Jugendlichen gerade im ländlichen Raum sind Bedingungen vorzuhalten, dass eine Erreichbarkeit unabhängig vom Fahrdienst der Eltern erfolgen kann. - Die Auswahl der Altersgruppe bis 25 Jahre entspricht nicht § 7 SGB VIII (Begriffsbestimmung). Hier sind junge Menschen, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. - Die Erhöhung der Anzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für den Zeitraum 2006 - 2014 kann für den Landkreis Sonneberg nicht bestätigt werden.			
21	15-4.pdf	22	G 3-35	Die [REDACTED] investiert viel Geld für die Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt und sichert somit den Bedarf qualitativ und quantitativ ab. Unzureichend wird seitens der Bevölkerung das Angebot für Heranwachsende empfunden. Momentan wird die überörtliche Versorgungsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe (G3-35) nicht ausreichend bedient. Allein [REDACTED] fehlt aufgrund unzureichender Mittelbereitstellung eine Vollzeitkraft zur Betreuung der Jugendlichen, obwohl bereits kleinere Jugendeinrichtungen geschlossen werden mussten. Dem müsste der zuständige Landkreis [REDACTED] entgegen wirken.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz oder seiner Begründung. Zudem liegt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Personal außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplans.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
22	5-6.pdf	17	G 3-36	Änderungsvorschlag/Anregung zur Begründung G 3-36: Die Benennung von Alleinerziehenden/Alleinstehenden in der Auflistung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen (S. 60, Begründung zu G 3-36, 3. Zeile der Begründung) ist fragwürdig und soll überprüft und korrigiert werden.	entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts kann der Anregung gefolgt werden. Die entsprechende Benennung wird gestrichen.	In der 3. Zeile der Begründung wird „Alleinerziehende“ gestrichen.	
23	30-1.pdf	11	G 3-36	Begründung zu G 3-36: Bei den genannten Prozentzahlen sollte man nicht zwischen absoluten und relativen Zahlen hin und her wechseln, so sind diese nicht Aussagekräftig. Welchen Schluss soll daraus gezogen werden, wenn sich die Zahl der Pflegebedürftigen um 42,3 Prozent erhöht hat. Wenn sich die Zahl von 1 auf 2 Pflegebedürftige erhöht, sind es 100 Prozent. Hier wäre eine absolute Zahl dringend angeraten ... z.B. auf 1.000 Einwohner sind 66 pflegebedürftig ... Es ist sicher richtig, dass sich das Mobilitätsverhalten mit dem Alter ändert ... dass aber hier die günstige Erreichbarkeit von Versorgungs- bzw. Infrastruktureinrichtungen mit dem ÖPNV eine Lösung sein soll, wage ich zu bezweifeln. Wenn die Senioren in ihren Heimatorten 2 Kilometer bis zum Bus laufen müssen, relativiert sich die ÖPNV-Nähe der Einrichtung ganz schnell.	teilweise entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts werden die angegebenen Prozentzahlen aktualisiert und um absolute Zahlen (wie ange-regt) und Quellenangaben im Sinne einer Klarstellung ergänzt. Bezüglich der Erreichbarkeit von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird angemerkt, dass schon heute viele Modelle/Konzepte/ Möglichkeiten zur Stärkung und Flexibilisierung des ÖPNV in ländlichen Gebieten bestehen. Verwiesen sei hier u.a. auf Taxi- und Rufbusse (auch ohne feste Haltestellen), die z.B. im Rahmen der Nahverkehrskonzepte auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen der Erreichbarkeit ausgerichtet werden müssen. Insofern übersteigt die Forderung des Ein-wenders die Regelungskompetenz und den Regelungszweck des Regionalplans (rahmensetzende Wirkung).	In der Begründung G 3-36 erfolgen im 1. Absatz folgende Änderungen: - Satz 4: ... Zahl der Bevölkerung über 65 Jahre von „2005 bis 2019 um 13,7 % auf 119.954 Personen erhöht (Thüringer Landesamt für Statistik).“ - Satz 5: „Diese Zahl ... bis zum Jahr 2042 geringfügig auf ca. 123.070 Personen erhöhen (Thüringer Landesamt für Statistik, 3. Regionalisierte Bevölkerungsvorausbe-rechnung für Thüringen, 2023).“ - Satz 6: Die Zahl der Pflegebedürftigen ... im gleichen Zeitraum „verdoppelt (von 14.617 Personen auf 29.199 Personen)“ und ... bis zum Jahr	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						„2042 auf ca. 44.000 Personen erhöhen.“	
24	3-9.pdf	112	G 3-36	In der Begründung unter Punkt G 3-36 wird im Kontext Inklusion außerdem der Aspekt der individuellen Teilhabeleistungen thematisiert. Diese gewinnen gerade im Hinblick auf die forcierte Individualisierung von Hilfen und Unterstützungsangeboten im Zuge der 3. Umsetzungsstufe des Bundes-teilhabegesetzes an Bedeutung.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten For-derungen zum Plansatz oder seiner Be-gründung.		
25	2-5.pdf	19	G 3-36	Im Abschnitt wird insbesondere auf die Ge-währleistung der Versorgung und Betreu-ung pflege und betreuungsbedürftiger Menschen in der Planungsregion und da-bei auf den Ausbau der Pflegeangebote und Wohnformen eingegangen. Weiter wird auf S. 58 ausgeführt, dass „al-tersgerechte, barrierefreie und generati-onsübergreifende Wohnformen „ . insbe-sondere in Zentralen Orten zur Verfügung stehen [sollen]“. Es sollte zudem an dieser Stelle verdeut-licht werden, dass alle Maßnahmen und Einrichtungen der Daseinssorge zur alltäg-lichen Versorgung, zur Begegnung und Beteiligung, Bildung und Information pfl-egeflankierend die Situation für Betroffene und deren Angehörige erheblich verbes-sern können und den Ort auch unter einem generationsübergreifenden Blickwinkel stärken. Ein Verweis auf die Einführung in 3.3 zeigt die Empfehlung hinsichtlich der Umset-zung: „Insbesondere bei der Gewährlei-stung der gleichwertigen Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der sozialen	nicht entsprochen Im LEP TH 2025 sind in den Leitvorstellun-gen 2.5, Nr. 2, 6 und 7 bereits Aussagen zur sozialen Infrastruktur und zur Siche-rung der Daseinsvorsorge enthalten. Darauf wird auch unter der Überschrift 3.3.2 (Brückensatz) hingewiesen. Diese landesplanerischen Aussagen wer-den mit den Plansätzen des Abschnittes 3.3.2 sachlich/räumlich konkretisiert. Die in G 3-36 genannten Einrichtungen/ Angebote/Dienste zielen auf die Versor-gung und Betreuung pflege- und betreu-ungsbedürftiger Menschen ab. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Rege-lungserfordernis ist nicht erkennbar. Der dargestellte Kontext zu bestimmten Personengruppen erfolgt sachbezogen zur Erläuterung der beabsichtigten Steue-rungswirkung. Eine weitergehende Diffe-renzierung der Aussagen in der Begrün-dung erhöht nicht die Steuerungswirkung des Grundsatzes.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Infrastruktur soll in den ländlich geprägten Räumen Thüringens ein Mix aus dezentralen Angeboten, Konzentration von Infrastrukturen und entsprechenden Mobilitätsangeboten erreicht werden." Auf S. 60 der Begründung zu G 3-36 steht: „dazu zählen nicht nur Personen über 65 Jahre, sondern auch andere hilfs- und betreuungsbedürftige Personen wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, Suchtkranke und Demenz erkrankte Personen". Personen, die diesen Personenkreisen angehören, sind nicht per se hilfs- und betreuungsbedürftig. Die Formulierung ist folgendermaßen zu ändern: „Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung sind in diesem Kapitel nicht ausschließlich auf hilfs- und betreuungsbedürftige Personen im Seniorenalter ausgerichtet, sondern können bei Bedarf auch weitere Zielgruppen unterstützen wie Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Erkrankte und weitere."			
26	197-16.pdf	102	G 3-36	Der Grundsatz zur "Versorgung und Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen" soll präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Welche Steuerungswirkung hat die Regionalplanung oder die obere Landesplanungsbehörde insbesondere in Bezug auf ambulante Pflege- und Unterstützungsdienste? Es ist unklar an wen sich die	nicht entsprochen Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, zu der auch die „Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Wohnformen“ gehören, leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Ver-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Plansätze zur Schaffung von "altersgerechten, barrierefreien und generationsübergreifenden Wohnformen" richten. Da Wohnungen üblicherweise durch private Bauherren geschaffen werden, gehen die Plansätze ins Leere.	sorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Gerade im Zusammenhang mit den immer stärker werdenden Folgen des demografischen Wandels (alternde, pflegebedürftige, zunehmend chronisch kranke Bevölkerung, Probleme in allgemeinen Lebenslagen, Beratung, Betreuung) wächst die Bedeutung derartiger Einrichtungen als wichtiger Bestandteil einer angemessenen Daseinsvorsorge. Damit wird ein Rahmen für die Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen und für die jeweiligen Verantwortungsträger vorgegeben. Der Grundsatz stellt einen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von entsprechenden Vorhaben dar. Damit stellt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		
27	2-5.pdf	20	G 3-37	Hier ist anzumerken, dass die soziale Infrastruktur im ländlichen Raum nicht nur aus sozialen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen bestehen sollte, sondern auch aus niedrigschwelligen Begegnungsorten wie bspw. Plätze und Gebäude des gesellschaftlichen Lebens, die im ländlichen Raum multifunktional und damit nachhaltig genutzt werden sollten.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz oder seiner Begründung. Niedrigschwellige Angebote entziehen sich dem Regelungszweck des Regionalplans.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Das bürgerschaftliche Engagement ist nicht nur in den Zentralen Orten, sondern insbesondere in den ländlichen Gebieten ein elementarer Bestandteil, um dezentrale, bedarfsgerechte Angebote und Dienstleistungen - wie z.B. Nachbarschaftsvereine, Genossenschaften, Verantwortungs- und Sorgenetzwerke und Vereinsleben - alternative Mobilitätskonzepte und das kulturelle Leben zu sichern.	Zudem sind im LEP TH 2025 in den Abschnitten 2.5 und 2.1 sowohl in den Leitvorstellungen als auch in den Plansätzen bereits Aussagen bzw. Festlegungen zur sozialen Infrastruktur und zur Sicherung der Daseinsvorsorge (u.a. Wahrnehmung der Verantwortung durch bürgerschaftliches Engagement) enthalten. Für eine darüber hinaus gehende, lokale bzw. fachspezifische Betrachtung (niedrigschwellige Angebote) ist kein regionalplanerisches Regelungserfordernis erkennbar.		
28	197-16.pdf	103	G 3-37	Der Grundsatz zu den "sozialen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen" soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Es ist nicht klar, an wen die Regelung gerichtet ist. Welche Steuerungswirkung hat die Regionalplanung oder die obere Landesplanungsbehörde?	nicht entsprochen Die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, zu der auch die „sozialen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen“ gehören, leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Gerade im Zusammenhang mit den immer stärker werdenden Folgen des demografischen Wandels (alternde, pflegebedürftige, zunehmend chronisch kranke Bevölkerung, Probleme in allgemeinen Lebenslagen, Beratung, Betreuung) wächst die Bedeutung derartiger Einrichtungen als wichtiger Bestandteil einer angemessenen Daseinsvorsorge.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Der Grundsatz ist als (abwägungsfähiger) Bewertungsmaßstab bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von entsprechenden Vorhaben von den jeweiligen Planungs- bzw. Vorhabenträgern zu berücksichtigen. Damit stellt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
-------------	---------	------------	---------------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	-----------------

3.3.3 Sport

1	165-1.pdf	3	-	Unter RP Punkt 3.3.3 soll "der Standortfaktor Sport ... in allen Landesteilen gestärkt werden. Dies beinhaltet die Erhaltung des Breitensports. . . In allen Landesteilen sollen Sportanlagen und -einrichtungen in zumutbarer Entfernung- für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen und barrierefrei gestaltet sein. Die Sportanlagen und -einrichtungen sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere in den ÖPNV, eingebunden werden. Standorte für Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren." Die im Jahr 2009 erbaute [REDACTED] Arena ist eine Mehrzweckhalle mit Zuschauerplätzen. Neben einem Sportplatz verfügt sie über eine Langlauf- und Skiloltraininganlage (mit Schließstand für Sommer- und Winterbiathlon). Eine Leichtathletikanlage ist nachrüstbar. Diese Halle ist nach den Vorgaben des LEP 2025 (Erreichbarkeit des Zentralen Ortes) mit einer Wegezeit von 30 Minuten im öffentlichen Verkehr und 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr erreichbar. Zudem weist der OT [REDACTED] ein Freibad auf, welches ebenfalls nach Vorgaben des LEP 2025 erreichbar ist. Folglich erfüllt die Gemeinde [REDACTED] weitere Kriterien für die Einstufung als Grundzentrum.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Die Bestimmung der Grundzentren erfolgte durch eine Teilfortschreibung/-änderung des LEP TH 2025. Diese ist am 31.08.2024 in Kraft getreten (siehe Ausführungen LEP TH 2025, 2.2.11 Z und 2.2.12 G einschl. Begründungen).		
---	-----------	---	---	---	--	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
2	15-4.pdf	23	-	Zur Daseinsvorsorge gehört ein alters- und bedarfsgerechtes Sportangebot. Mit der Änderung der Altersstruktur und der Lebensweise ergeben sich neue Erfordernisse. Dazu bedarf es der Neuaufstellung und Umsetzung sowohl einer Landes- als auch einer Kreiskonzeption. In [REDACTED] Ortsteilen sind genügend Freiflächen für Fußball vorhanden. Jedoch gibt es einen steigenden Bedarf an speziellen Sportstätten für weitere Sportarten wie Tischtennis oder Kegeln, die relativ teuer sind. Als freiwillige Aufgabe sind diese Bedürfnisse gemeindlicherseits schwer zu befriedigen, Fördermittel wären notwendig. Insbesondere für überörtlich bedeutsame Anlagen wie dem [REDACTED] stadion, das gleichzeitig zum Vereinssport auch dem Schulsport dient, sind eine Neuausrichtung sowie die Bereitstellung von Knowhow und ausreichender Mittel.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Personal liegt außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplans.		
3	498-1.pdf	8	G 3-38	Für den Erhalt der bestehenden Sportanlagen sowie für notwendige Neu- oder Umbauten müssen Kommunen entsprechend finanziell ausgestattet werden. Neben notwendigen Fördermitteln bedarf es auch der Ausstattung mit Mittel für die dauerhafte Unterhaltung und Pflege. In den Sommermonaten nehmen die Freibäder einen hohen Stellenwert ein, denn sie sind für alle Schichten der Bevölkerung oftmals das einzige zugängliche Betätigungsfeld für Sport und Gesundheit. Schwimm- bzw. Freibäder sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und dürfen nicht als freiwillige	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz bzw. dessen Begründung. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Personal liegt außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplans.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Leistung einer Kommune betrachtet werden.			
4	30-1.pdf	12	G 3-38	Die bauliche Vorhaltung von Spiel- und Sportanlagen ist nur die halbe Wahrheit - wenn kein Personal (Vereine, Festangestellte ...) vorhanden ist, welches entsprechende Angebote bereit hält, nützen die schönsten Anlagen gar nichts.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz bzw. dessen Begründung. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Personal liegt außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplans.		
5	197-16.pdf	104	G 3-38	Der Grundsatz sollte gestrichen, präzisiert, oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Sicherung der genannten Sporteinrichtungen, der Erhalt und die Weiterentwicklung von Spezialsporteinrichtungen oder die Koordinierung ihrer Nutzung liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. Es bleibt unklar, auf welche Art und Weise die Regionale Planungsgemeinschaft derartige Anlagen in Zentralen Orten höherer Stufe oder bestimmten Gemeinden errichten will. Die Begründung ist überwiegend fachlicher Natur. Die Grundversorgung mit Sportanlagen als Teil der Daseinsfürsorge ist eine Aufgabe, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der festgelegten Ausstattungen wird durch die Finanzierbarkeit in der Kommune bestimmt. Forderungen und Ansprüche an das Land können jedenfalls von den als Ausstattungskatalog formulierten	teilweise entsprochen Die Einrichtungen im Bereich Sport leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 6 und 11 (Soziale Infrastruktur, Sport, Sportstätten) und - Grundsatz 2.5.6 (Sportanlagen und –einrichtungen). Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.3 (Brückensatz) hingewiesen.	In der Begründung G 3-38 werden im 2. Absatz, letzter Satz die Worte „Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplänen“ ersetzt durch „Sportstättenentwicklungsplanungen“ und nach „Landkreise“ wird „und kreisfreien Städte“ eingefügt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Grundsätzen nicht abgeleitet werden. Normative Festlegungen von Ausstattungseinrichtungen im Sinne eines Ausstattungskatalogs können nicht Gegenstand des Regionalplanes sein. Im aktuellen Landesentwicklungsprogramm 2025 ist kein Ausstattungskatalog als Erfordernis der Raumordnung enthalten. Lediglich die Feststellung, dass unterschiedliche Sportformen und Zentralitätsstufen der Orte unterschiedliche Ansprüche an die Bereitstellung von Sportanlagen und -einrichtungen stellen (LEP 2025 2.5.6 G Begründung 2. Absatz). Generelle Ausstattungsmerkmale können auch für die Zukunft aufgrund gesellschaftlichen Wandels nicht festgelegt werden. Die Festlegungen zu den sogenannten Ausstattungsmerkmalen (G 3 - 38) für die Grund-, Mittel- und Oberzentren sind daher generell zu streichen, ebenso die Aussagen in der Begründung G 3-42 letzter Satz. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass • der Begriff "Sport- und Spielstätten-Rahmenpläne gemäß Thüringer Sportförderungsgesetz vom 5. Dezember 2018 durch "Sportstättenentwicklungsplanungen" zu ersetzen ist ...	Mit Plansatz G 3-38 werden diese landesplanerischen Aussagen bzw. Festlegungen sachlich/räumlich ausgeformt. Dies entspricht der rahmensetzenden Funktion des Regionalplans und der Bindungswirkung als Grundsatz. Damit ist nicht zwangsläufig verbunden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft als Investor von Vorhaben auftritt. Daraus lässt sich auch keine Investitionsbindung für andere Akteure ableiten. Vielmehr stellt der Plansatz einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung bedeutender Funktionen der sozialen Infrastruktur und des Tourismus dienen, dar. Damit stellt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamtträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen. Die Begründung G 3-38 wird im Absatz 2 entsprechend des Hinweises zu den „Sport- und Spielstätten-Rahmenplänen“ sachlich korrigiert.		
6	197-16.pdf	105	G 3-39	Der Grundsatz sollte gestrichen, präzisiert, oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Sicherung der genannten Sporteinrichtungen, der Erhalt und die Weiterentwicklung von Spezialsporteinrichtungen oder	nicht entsprochen Die Einrichtungen im Bereich Sport leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Ver-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				die Koordinierung ihrer Nutzung liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. Es bleibt unklar, auf welche Art und Weise die Regionale Planungsgemeinschaft derartige Anlagen in Zentralen Orten höherer Stufe oder bestimmten Gemeinden errichten will. Die Begründung ist überwiegend fachlicher Natur. Die Grundversorgung mit Sportanlagen als Teil der Daseinsfürsorge ist eine Aufgabe, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der festgelegten Ausstattungen wird durch die Finanzierbarkeit in der Kommune bestimmt. Forderungen und Ansprüche an das Land können jedenfalls von den als Ausstattungskatalog formulierten Grundsätzen nicht abgeleitet werden. Normative Festlegungen von Ausstattungseinrichtungen im Sinne eines Ausstattungskatalogs können nicht Gegenstand des Regionalplanes sein. Im aktuellen Landesentwicklungsprogramm 2025 ist kein Ausstattungskatalog als Erfordernis der Raumordnung enthalten. Lediglich die Feststellung, dass unterschiedliche Sportformen und Zentralitätsstufen der Orte unterschiedliche Ansprüche an die Bereitstellung von Sportanlagen und -einrichtungen stellen (LEP 2025 2.5.6 G Begründung 2. Absatz). Generelle Ausstattungsmerkmale können auch für die Zukunft aufgrund gesellschaftlichen Wandels nicht festgelegt werden. Die Festlegungen zu den sogenannten Ausstattungsmerkmalen (G 3 - 38) für die Grund-, Mittel- und Oberzentren sind da-	sorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 6 und 11 (Soziale Infrastruktur, Sport, Sportstätten) und - Grundsatz 2.5.6 (Sportanlagen und -einrichtungen). Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.3 (Brückensatz) hingewiesen. Mit Plansatz G 3-39 werden diese landesplanerischen Aussagen bzw. Festlegungen sachlich/räumlich ausgeformt. Er formuliert ein Entwicklungserfordernis, das im Sinne von Alleinstellungsmerkmalen (spezielle Anlagen für einzelne Sportarten) eine besondere Standortbindung aufweist und für Tourismus, Sport und Kultur von entscheidender Bedeutung ist. Dies entspricht der rahmensetzenden Funktion des Regionalplans und der Bindungswirkung als Grundsatz. Damit ist nicht zwangsläufig verbunden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft als Investor von Vorhaben auftritt. Daraus lässt sich auch keine Investitionsbindung für andere Akteure ableiten. Vielmehr stellt der Plansatz einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung bedeutender Funktionen der so-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				her generell zu streichen, ebenso die Aussagen in der Begründung G 3-42 letzter Satz...	zialen Infrastruktur und des Tourismus dienen, dar. Damit stellt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		
7	5-6.pdf	18	G 3-40	Änderungsvorschlag/ Anregung: Der Grundsatz G 3-40 soll wie folgt formuliert werden: Das Schießsportzentrum [REDACTED] soll in seiner Funktion als national und international bedeutsame Sporteinrichtung gesichert und weiterentwickelt werden. Begründung: Die Bedeutung des Schießsportzentrums [REDACTED] geht über eine überregionale Bedeutung hinaus.	nicht entsprochen Die Formulierungen des Plansatzes sind auf raumordnerische Kategorien/Begriffe (hier "überregional bedeutsam") ausgerichtet. In der Begründung zum Plansatz wird zudem darauf abgestellt, dass das Schießsportzentrum verschiedene nationale und internationale Wettkämpfe austrägt und zu den drei wichtigsten Schießsportzentren in Deutschland gehört. Damit wird der beabsichtigten Steuerungswirkung ausreichend Rechnung getragen. Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis ist nicht erkennbar.		
8	197-16.pdf	106	G 3-40	Der Grundsatz sollte gestrichen, präzisiert, oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Sicherung der genannten Sporteinrichtungen, der Erhalt und die Weiterentwicklung von Spezialsporteinrichtungen oder die Koordinierung ihrer Nutzung liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. Es bleibt unklar, auf welche	teilweise entsprochen Die Einrichtungen im Bereich Sport leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).	In der Begründung G 3-40 werden im 1. Absatz Satz 1 die Worte „sowie Bundesstützpunkt Gewichtheben Nachwuchs“ gestrichen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Art und Weise die Regionale Planungsgemeinschaft derartige Anlagen in Zentralen Orten höherer Stufe oder bestimmten Gemeinden errichten will. Die Begründung ist überwiegend fachlicher Natur. Die Grundversorgung mit Sportanlagen als Teil der Daseinsfürsorge ist eine Aufgabe, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der festgelegten Ausstattungen wird durch die Finanzierbarkeit in der Kommune bestimmt. Forderungen und Ansprüche an das Land können jedenfalls von den als Ausstattungskatalog formulierten Grundsätzen nicht abgeleitet werden. Normative Festlegungen von Ausstattungseinrichtungen im Sinne eines Ausstattungskatalogs können nicht Gegenstand des Regionalplanes sein. Im aktuellen Landesentwicklungsprogramm 2025 ist kein Ausstattungskatalog als Erfordernis der Raumordnung enthalten. Lediglich die Feststellung, dass unterschiedliche Sportformen und Zentralitätsstufen der Orte unterschiedliche Ansprüche an die Bereitstellung von Sportanlagen und -einrichtungen stellen (LEP 2025 2.5.6 G Begründung 2. Absatz). Generelle Ausstattungsmerkmale können auch für die Zukunft aufgrund gesellschaftlichen Wandels nicht festgelegt werden. Die Festlegungen zu den sogenannten Ausstattungsmerkmalen (G 3 - 38) für die Grund-, Mittel- und Oberzentren sind daher generell zu streichen, ebenso die Aussagen in der Begründung G 3-42 letzter Satz.	Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 6 und 11 (Soziale Infrastruktur, Sport, Sportstätten) und - Grundsatz 2.5.6 (Sportanlagen und –einrichtungen). Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.3 (Brückensatz) hingewiesen. Mit Plansatz G 3-40 werden diese landesplanerischen Aussagen bzw. Festlegungen sachlich/räumlich ausgeformt. Er formuliert ein Entwicklungserfordernis, das im Sinne von Alleinstellungsmerkmalen (Schießsportzentrum) eine besondere Standortbindung (in einem höherstufigen Zentralen Ort – siehe LEP TH 2025, 2.2.6 G) aufweist und für Tourismus, Sport und Kultur von entscheidender Bedeutung ist. Dies entspricht der rahmensetzenden Funktion des Regionalplans und der Bindungswirkung als Grundsatz. Damit ist nicht zwangsläufig verbunden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft als Investor von Vorhaben auftritt. Daraus lässt sich auch keine Investitionsbindung für andere Akteure ableiten. Vielmehr stellt der Plansatz einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung bedeutender Funktionen der sozialen Infrastruktur und des Tourismus dienen, dar. Damit stellt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass ...es keinen Bundesstützpunkt Gewichtheben Nachwuchs mehr gibt.	gesamträumlich und langfristig ausgerich- tete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen. Die Begründung G 3-40 wird entsprechend des Hinweises zum Bundesstützpunkt Ge- wichtheben sachlich korrigiert.		
9	5-6.pdf	19	G 3-41	Hinweis: Der Umbau der Sporthalle [REDACTED] [REDACTED] für den Schul-, Vereins- und Erst- ligasport (Sportart Volleyball) ist erfolgt.	zur Kenntnis genommen Plansatz G 3-41 wird entsprechend des Hinweises sachlich korrigiert. Hinweis: Auch die Baumaßnahmen in [REDACTED] sind abgeschlossen.	Im Plansatz werden die Worte „durch Neubau sowie Um- und Ausbaumaßnah- men“ gestrichen. Das Wort „geschaffen“ wird ersetzt durch „vorgehalten“. In der Begründung wird am Satzanfang das Wort „Vor- haltung“ durch „Bereitstel- lung“ ersetzt.	
10	197- 16.pdf	107	G 3-41	Der Grundsatz sollte gestrichen, präzisiert, oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Sicherung der genannten Sporteinrich- tungen, der Erhalt und die Weiterentwick- lung von Spezialsporteinrichtungen oder die Koordinierung ihrer Nutzung liegt au- ßerhalb des Regelungsbereiches der Re- gionalplanung. Es bleibt unklar, auf welche Art und Weise die Regionale Planungsge- meinschaft derartige Anlagen in Zentralen Orten höherer Stufe oder bestimmten Ge- meinden errichten will. Die Begründung ist	teilweise entsprochen Die Einrichtungen im Bereich Sport leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Ver- sorgung mit Dienstleistungen und Infra- strukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entspre- chende Aussagen bzw. Festlegungen ent- halten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 6 und 11 (So- ziale Infrastruktur, Sport, Sportstätten) und	Im Plansatz werden die Worte „durch Neubau sowie Um- und Ausbaumaßnah- men“ gestrichen. Das Wort „geschaffen“ wird ersetzt durch „vorgehalten“. In der Begründung wird am Satzanfang das Wort „Vor- haltung“ durch „Bereitstel- lung“ ersetzt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				überwiegend fachlicher Natur. Die Grundversorgung mit Sportanlagen als Teil der Daseinsfürsorge ist eine Aufgabe, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der festgelegten Ausstattungen wird durch die Finanzierbarkeit in der Kommune bestimmt. Forderungen und Ansprüche an das Land können jedenfalls von den als Ausstattungskatalog formulierten Grundsätzen nicht abgeleitet werden. Normative Festlegungen von Ausstattungseinrichtungen im Sinne eines Ausstattungskatalogs können nicht Gegenstand des Regionalplanes sein. Im aktuellen Landesentwicklungsprogramm 2025 ist kein Ausstattungskatalog als Erfordernis der Raumordnung enthalten. Lediglich die Feststellung, dass unterschiedliche Sportformen und Zentralitätsstufen der Orte unterschiedliche Ansprüche an die Bereitstellung von Sportanlagen und -einrichtungen stellen (LEP 2025 2.5.6 G Begründung 2. Absatz). Generelle Ausstattungsmerkmale können auch für die Zukunft aufgrund gesellschaftlichen Wandels nicht festgelegt werden. Die Festlegungen zu den sogenannten Ausstattungsmerkmalen (G 3 - 38) für die Grund-, Mittel- und Oberzentren sind daher generell zu streichen, ebenso die Aussagen in der Begründung G 3-42 letzter Satz... Für eine weitere Präzisierung ergehen folgende Hinweise zu G 4-41: • Die Vorgaben der DKB Handball-Bundesliga (z.B. die Errichtung der notwendigen	- Grundsatz 2.5.6 (Sportanlagen und –einrichtungen). Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.3 (Brückensatz) hingewiesen. Mit Plansatz G 3-41 werden diese landesplanerischen Aussagen bzw. Festlegungen sachlich/räumlich ausgeformt. Er formuliert Entwicklungserfordernisse, die im Sinne von Alleinstellungsmerkmalen (Erstligasport) eine besondere Standortbindung (in höherstufigen Zentralen Orten – siehe LEP TH 2025, 2.2.6 G) aufweisen und für Tourismus, Sport und Kultur von entscheidender Bedeutung sind. Dies entspricht der rahmensetzenden Funktion des Regionalplans und der Bindungswirkung als Grundsatz. Damit ist nicht zwangsläufig verbunden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft als Investor von Vorhaben auftritt. Daraus lässt sich auch keine Investitionsbindung für andere Akteure ableiten. Vielmehr stellt der Plansatz einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung bedeutender Funktionen der sozialen Infrastruktur und des Tourismus dienen, dar. Damit stellt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Steh- und Sitzplätze für die perspektivisch geplanten 4.000 Zuschauer) und der Deutschen Volleyball-Liga (z.B. lichte Raumhöhe) erfüllt werden (Präzisierung zur Begründung G 4-31).	Im Plansatz G 3-41 werden entsprechend des Hinweises zur Erfüllung der Bundesliga-Vorgaben die Formulierungen sachlich korrigiert.		
11	197-16.pdf	108	G 3-42	Der Grundsatz sollte gestrichen, präzisiert, oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Sicherung der genannten Sporteinrichtungen, der Erhalt und die Weiterentwicklung von Sportsporteinrichtungen oder die Koordinierung ihrer Nutzung liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. Es bleibt unklar, auf welche Art und Weise die Regionale Planungs-gemeinschaft derartige Anlagen in Zentralen Orten höherer Stufe oder bestimmten Gemeinden errichten will. Die Begründung ist überwiegend fachlicher Natur. Die Grundversorgung mit Sportanlagen als Teil der Daseinsfürsorge ist eine Aufgabe, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der festgelegten Ausstattungen wird durch die Finanzierbarkeit in der Kom-mune bestimmt. Forderungen und Ansprüche an das Land können jedenfalls von den als Ausstattungskatalog formulierten Grundsätzen nicht abgeleitet werden. Normative Festlegungen von Ausstattungseinrichtungen im Sinne eines Ausstattungskatalogs können nicht Gegenstand des Regionalplanes sein. Im aktuellen Landesent-wicklungsprogramm 2025 ist kein Ausstat-	nicht entsprochen Die Einrichtungen im Bereich Sport leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 6 und 11 (Soziale Infrastruktur, Sport, Sportstätten) und - Grundsatz 2.5.6 (Sportanlagen und –einrichtungen). Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.3 (Brückensatz) hingewiesen. Mit Plansatz G 3-42 werden diese landesplanerischen Aussagen bzw. Festlegungen sachlich/räumlich ausgeformt. Er formuliert Entwicklungserfordernisse, die im Sinne von Alleinstellungsmerkmalen (Rennsteig) eine besondere landschaftliche Standortbindung aufweisen und für Tourismus, Sport und Kultur für die Attraktivität dieses Raumes von entscheidender Bedeutung sind.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				tungskatalog als Erfordernis der Raumordnung enthalten. Lediglich die Feststellung, dass unterschiedliche Sportformen und Zentralitätsstufen der Orte unterschiedliche Ansprüche an die Bereitstellung von Sportanlagen und -einrichtungen stellen (LEP 2025 2.5.6 G Begründung 2. Absatz). Generelle Ausstattungsmerkmale können auch für die Zukunft aufgrund gesellschaftlichen Wandels nicht festgelegt werden. Die Festlegungen zu den sogenannten Ausstattungsmerkmalen (G 3 - 38) für die Grund-, Mittel- und Oberzentren sind daher generell zu streichen, ebenso die Aussagen in der Begründung G 3-42 letzter Satz...	Dies entspricht der rahmensetzenden Funktion des Regionalplans und der Bindungswirkung als Grundsatz. Damit ist nicht zwangsläufig verbunden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft als Investor von Vorhaben auftritt. Daraus lässt sich auch keine Investitionsbindung für andere Akteure ableiten. Vielmehr stellt der Plansatz einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung bedeutender Funktionen der sozialen Infrastruktur und des Tourismus dienen, dar. Damit stellt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamtträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen. Auch die Streichung des letzten Satzes der Begründung erfolgt aus o.g. Gründen nicht, zumal es sich um beispielhafte Aufzählungen handelt, die zur Attraktivitätssteigerung des Raumes entlang des Rennsteiges beitragen können.		
12	7-2.pdf	10	G 3-42	Begründung G 3-42: Hier sollte bei den Sportveranstaltungen auch die Thüringer Landesmeisterschaften im Springreiten und im Dressurreiten auf der Reitanlage [REDACTED] [REDACTED] aufgezählt werden.	nicht entsprochen Grundsatz G 3-42 formuliert Entwicklungserfordernisse, die im Sinne von Alleinstellungsmerkmalen (Rennsteig) eine besondere landschaftliche Standortbindung aufweisen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Der Reitanlage [REDACTED] wird, ohne spezifische Benennung im Einzelnen, mit dem Grundsatz G 3-39 (Spezielle Anlage für einzelne Sportarten) bereits Rechnung getragen. Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis ist nicht erkennbar.		
13	4-5.pdf	38	G 3-42	Bei den Darlegungen der Sozialen Infrastruktur (3.3), insbesondere Sport (3.3.3)-G 3-42 ist [REDACTED] als Sporttraditionsort mit benannt, jedoch sollte bei den national und. international bedeutsamen Sportveranstaltungen auch der Skialpinsport mit aufgeführt werden, da in [REDACTED] gegenwärtig das größte Skialpingebiet im Freistaat Thüringen verortet ist. Dies ist, auch unter dem Aspekt der Benennung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion (4.6.2) i.V.m. der Benennung Wintersport (G 4-35), durchaus vermittelbar. Mit diesem Sachverhalt könnten, insbesondere in Zusammenhang mit möglichen künftigen Bauleitplanungen, Begründungen inhaltlich besser untermauert werden.	entsprochen Die Begründung G 3-42 wird im Sinne einer sachlichen Klarstellung ergänzt.	In der Begründung erfolgen folgende Ergänzungen: - In der Aufzählung der bedeutsamen Sportveranstaltungen und Großevents wird nach „Bob- und Schlittensport“ der „Alpiner Skisport“ ergänzt. - Im drittletzten Satz wird in der Klammer (Verlängerung der Saison ...) nach Nordic-Walking-Strecken „und alpine Abfahrtsstrecken in Verbindung mit Bikeparks“ aufgenommen.	
14	353-1.pdf	1	G 3-43	Dem Grundsatz wird vollumfänglich zugestimmt. In der Begründung sind Formulierungen anzupassen, insbesondere haben die Bezeichnungen der aktuellen Situation Rechnung zu tragen. Die richtige Bezeichnung lautet: LOTTO Thüringen ARENA am Rennsteig/LOTTO Thüringen Skisport-HALLE	entsprochen Die Bezeichnungen der Sportstätten werden (auch wenn die Standort- und fachbezogenen Formulierungen unternehmensbezogen sind und sich jederzeit wieder ändern können) aktualisiert.	In der Begründung werden in den Absätzen 1 und 2 die aktuellen Bezeichnungen der Sporteinrichtungen aufgenommen: - LOTTO Thüringen Skisport-HALLE	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						- LOTTO Thüringen SCHANZENANLAGE im Kanzlersgrund - LOTTO Thüringen ARENA am Rennsteig - LOTTO Thüringen EISARENA.	
15	353-1.pdf	2	G 3-43	Darüber hinaus sollte in der Begründung auch die Erweiterung/Modernisierung des Fallbachhangs angeführt werden, hier ist nunmehr eine Ganzjahresnutzung möglich mit Skilift und Bikepark. Dies sollte dann auch in der Begründung des Kapitel Freiraumsicherung, Grundsatz 4-30 angeführt werden.	entsprochen Die Begründung G 3-43 wird im Sinne einer sachlichen Klarstellung ergänzt. Das Projekt ist Bestandteil diverser Konzepte zur Sicherung und Erweiterung des Sport- und Tourismusstandortes Oberhof.	In der Begründung wird im 2. Absatz vor „...Maßnahmepaket Neue Mitte – Stadtplatz ...“ aufgenommen: „... Erweiterung/ Modernisierung des Fallbachhangs zur Ganzjahresnutzung, ...“	
16	197-16.pdf	109	G 3-43	Der Grundsatz sollte gestrichen, präzisiert, oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Sicherung der genannten Sporteinrichtungen, der Erhalt und die Weiterentwicklung von Spezialsporteinrichtungen oder die Koordinierung ihrer Nutzung liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. Es bleibt unklar, auf welche Art und Weise die Regionale Planungsgemeinschaft derartige Anlagen in Zentralen Orten höherer Stufe oder bestimmten Gemeinden errichten will. Die Begründung ist überwiegend fachlicher Natur. Die Grundversorgung mit Sportanlagen als Teil der Daseinsfürsorge ist eine Aufgabe, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwal-	teilweise entsprochen Gemäß LEP TH 2025 ist die Stadt Oberhof ist als sportliches und touristisches Zentrum im Thüringer Wald für die überregional bedeutsame Tourismus- und Sportentwicklung verbindlich festgelegt (LEP TH 2025, 4.4.2 Z). Mit Plansatz G 3-43 wird diese landesplanerische Festlegung sachlich/räumlich ausgeformt. Dies entspricht der rahmensetzenden Funktion des Regionalplans und der Bindungswirkung als Grundsatz. Damit ist nicht zwangsläufig verbunden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft als Investor von Vorhaben auftritt. Daraus lässt sich auch keine Investitionsbindung für andere Akteure ableiten.	In der Begründung werden folgende Änderungen vorgenommen: - Absatz 1 Satz 2: Die Worte „(Nordischer Skisport, Biathlon sowie Bob- und Schlittensport), als Bundesleistungszentrum im Olympiastützpunkt Thüringen“ werden ersetzt durch „als Bundesstützpunkt für die Sportarten Bob, Rennrodeln, Skeleton sowie Bundesstützpunkt für die Sportarten Ski nordisch und Biathlon,“.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				tung umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der festgelegten Ausstattungen wird durch die Finanzierbarkeit in der Kommune bestimmt. Forderungen und Ansprüche an das Land können jedenfalls von den als Ausstattungskatalog formulierten Grundsätzen nicht abgeleitet werden. Normative Festlegungen von Ausstattungseinrichtungen im Sinne eines Ausstattungskatalogs können nicht Gegenstand des Regionalplanes sein. Im aktuellen Landesentwicklungsprogramm 2025 ist kein Ausstattungskatalog als Erfordernis der Raumordnung enthalten. Lediglich die Feststellung, dass unterschiedliche Sportformen und Zentralitätsstufen der Orte unterschiedliche Ansprüche an die Bereitstellung von Sportanlagen und -einrichtungen stellen (LEP 2025 2.5.6 G Begründung 2. Absatz). Generelle Ausstattungsmerkmale können auch für die Zukunft aufgrund gesellschaftlichen Wandels nicht festgelegt werden. Die Festlegungen zu den sogenannten Ausstattungsmerkmalen (G 3 - 38) für die Grund-, Mittel- und Oberzentren sind daher generell zu streichen, ebenso die Aussagen in der Begründung G 3-42 letzter Satz.... Für eine weitere Präzisierung ergehen folgende Hinweise zu G 4-43: - Die Vorgaben der DKB Handball-Bundesliga (z.B. die Errichtung der notwendigen Steh- und Sitzplätze für die perspektivisch geplanten 4.000 Zuschauer) und der Deutschen Volleyball-Liga (z.B. lichte Raumhöhe) erfüllt	Vielmehr stellt der Plansatz einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung bedeutender Funktionen der sozialen Infrastruktur und des Tourismus dienen, dar. Damit stellt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen. Die Hinweise zur Präzisierung der Begründung G 3-43 bzgl. Bundesstützpunkte in Thüringen und Sportgymnasium Oberhof werden klarstellend aufgenommen.	- Absatz 3 nach Satz 2 wird eingefügt: „Dem Gymnasium ist auch ein Regelschuleteil angegliedert.“ - Absatz 3 Satz 3: Die Worte „Langlauf“ und „Sprunglauf“ werden ersetzt durch „Skilanglauf“ und „Skispringen“. - Absatz 3, als vorletzter Satz wird neu aufgenommen: „Durch die Sanierung der Turnhalle, einschließlich aller Kraft- und Lagerräume sowie des Gymnastikraumes, werden auch die Bedingungen für den allgemeinen Sportbetrieb aufgewertet.“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				werden (Präzisierung zur Begründung G 4-31). - "Oberhof ist ein international bekanntes Wintersportzentrum und Bundesstützpunkt für die Sportarten Bob, Rennrodel, Skeleton sowie Bundesstützpunkt für die Sportarten Ski nordisch und Biathlon. Mit den zahlreichen Sporteinrichtungen, besonders für den Wintersport (z.B. LOTTO Thüringen Skisport Halle, die Schanzen im Kanzlersgrund und die Wadeberg-schanze, die LOTTO Thüringen Arena am Rennsteig, Rennschlitten- und Bobbahn) sowie den weiteren touristischen Infrastruktureinrichtungen und der Nähe zum Rennsteig hat die Stadt eine überregionale sowie internationale und nationale Bedeutung erlangt." - Zur Sicherung des sportlichen Betriebes des Wintersportzentrums Oberhof und zur Entlastung der Stadt Oberhof von den damit verbundenen fachlichen Aufgaben und finanziellen Verpflichtungen wurde 2013 der Zweckverband [REDACTED] gegründet. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Förderung des Tourismus und die Entwicklung des sportlichen Lebens jeweils durch die Errichtung, Entwicklung, Betreibung und Unterhaltung der im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen." - Zum Sportgymnasium Oberhof: Dem Gymnasium ist auch ein Regelschulteil angegliedert. Neben der schulischen			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Ausbildung erfolgt auch die Ausbildung von Nachwuchstalenten für die traditionellen Nordischen Disziplinen (Skilanglauf, Skispringen, Nordische Kombination), Biathlon, Bob und Rennrodeln sowie Sportschießen. Durch die Umgestaltung des Schulgebäudes und des Internates wurden die Voraussetzungen für den allgemeinen Schulbetrieb weiter verbessert. Die geplante Sanierung der Turnhalle, einschließlich aller Kraft- und Lagerräume sowie eines Gymnastikraums verbessert zukünftig auch die Bedingungen für den allgemeinen Sportbetrieb."			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

3.3.4 Bildung und Wissenschaft

1	174-6.pdf	2	-	Die Stadt [REDACTED] ist Teil eines regionalen Bündnisses "H2-Welt", Main-Elbe-Link, das in den folgenden Jahren durch das Bildungsministerium für Forschung und Bildung gefördert wird. Ziel ist es, die Wasserstoffwirtschaft als letztes Glied der umfassenden Energiewende in allen energie-relevanten Sektoren (Elektrizitätswirtschaft, Verkehrswesen und Wärmebereitstellung) auf lokaler Ebene umzusetzen. Die Region Main-Elbe soll zu einer Keimzelle der dezentralen Wasserstoffwirtschaft in Deutschland werden und steht zu einer Wasserstoffquell- und -wertschöpfungsregion entwickeln. Dazu hat sich ein breites Bündnis aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen und gesellschaftlichen Akteuren formiert. Die Stadt [REDACTED] ist neben [REDACTED] ein wichtiger Ausgangspunkt an dem sich Umsetzungsprojekte konzentrieren sollen. Es wurde ein Verein [REDACTED] gegründet. Hier sollen wissenschaftliche Expertise und Umsetzungs-kompetenz für das Innovationsfeld Wasserstoffwirtschaft im Freistaat Thüringen und weit darüber hinaus gebündelt werden. Die Innovationspotentiale für Wissenschaft, Wirtschaft und Bildung bieten derzeit noch nicht absehbare Entwicklungschancen über die Stadt [REDACTED] hinaus. Eine Aufnahme dieser Thematik in den Regionalplan ist daher dringend notwendig, gegebenenfalls auch an einem anderen inhaltlichen Schwerpunkt des Planwerkes.	entsprochen Die Thematik wird in verschiedenen Abschnitten des E-RP SWT aufgenommen: - 3.3.4 Bildung und Wissenschaft (G 3-46) - 1.1.2 Interkommunale Kooperation (G 1-7) und - 1.2.2 Mittelzentren (G 1-10). Durch die Gründung des Wasserstoff-Instituts Thüringen (HySON-Institut) wurde die Grundlage zur Entwicklung eines Forschungs- und Innovationscluster im Bereich der Energiewende geschaffen. Damit werden wichtige Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung gegeben. Mit der Aufnahme des Instituts in den Plansatz G 3-36 und die zugehörige Begründung wird dieser aktuellen und zukünftigen Entwicklung entsprechend Rechnung getragen.	Im Plansatz G 3-46 wird die Aufzählung der Standorte um „sowie Sonneberg“ ergänzt. In der Begründung G 3-46 wird nach dem Absatz zur Dualen Hochschule folgender Absatz neu eingefügt: „Die Stadt Sonneberg ist Teil des Forschungsbündnisses h2-welt („Wasserstoffquell- und Wertschöpfungsregion Main-Elbe-LINK“) zur Entwicklung einer Wasserstoffmodellregion. Da es bereits seit 2015 im Raum Sonneberg eine Vielzahl von Projekten zum Einsatz von Wasserstoff gibt, wurde 2018 der „HySON-Förderverein e.V.“ gegründet, der sich mit der Wasserstoff-Forschung aus erneuerbarer Energie zur Erreichung der gestellten Klimaschutzziele befasst. Im Jahr 2021 wurde das erste Wasserstoff-Institut Thüringens, das „HySON-Institut für Angewandte Wasserstoffforschung gGmbH“, gegründet. Das HySON-Institut will die Entwicklung von Wasserstoff-	
---	-----------	---	---	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
						technologien, Wasserstoffsyste- men und den ent- sprechenden Infrastrukt- einrichtungen voranbringen und aktiv den Technologie- transfer über Modelle für den praktischen Einsatz an- bieten. Mit diesem neuen Forschungsinstitut sollen In- novationen aus der Region für die Region und weit dar- über hinaus etabliert wer- den. Durch die neuen Ent- wicklungen auf dem Gebiet der Wasserstofftechnolo- gien können neue Akteure gewonnen, Kräfte gebündelt und weitere Innovationen und Projekte realisiert wer- den. Somit entstehen Sy- nergien, die sowohl die in- terkommunale Kooperatio- nen --> G 1-10 als auch die Funktionen des Mittelzent- rums Sonneberg --> G 1-10 und --> Z 2-2, IG-6 stärken und aufwerten. Zudem wer- den positive Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes und damit für eine nachhaltige Erhal- tung und Sicherung als at- traktiver Wohn- und Le- bensraum gesetzt.“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
2	498-1.pdf	9	-	G 3-44 und G 3-45 Die Erhaltung und zielführende Nutzung der Schulen bleibt auch in Zukunft ein wichtiger Baustein für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Wichtig wäre ein relativ großer Ermessensspielraum für Entscheidungsträger um den Erhalt von Grund- und Regelschulen sichern zu können. Grundzentren sind von Schließungen generell auszuschließen.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Im LEP TH 2025 sind bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen zu Allgemeinbildenden Schulen und ihren Standorten (Zentrale Orte) enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 8 (Schülerrückgang, Bildungsangebot), - Ziel 2.5.2 (Grundschulen ...), - Ziel 2.5.3 (Regelschulen ...) und - Ziel 2.5.4 (zur Hochschulreife führende Schulen ...). Darauf wird auch unter der Überschrift 3.3.4 (Brückensatz) hingewiesen. Unter Berücksichtigung des Regelungszwecks des Regionalplans ist ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis derzeit nicht erkennbar. Die Forderung unterliegt teilweise zudem fachrechtlichen Vorschriften. Der Regionalplan ersetzt aber kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Festlegungen.		
3	6-14.pdf	5	-	Die Bildungs- und Wissensfunktion [REDACTED] als oberzentrale Funktion ist sowohl im Hinblick auf die Duale Hochschule [REDACTED] als auch im Hinblick auf die berufsbildenden Schulen zu sichern und verstärkt auszubauen.	teilweise entsprochen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Im LEP TH 2025 sind bereits entsprechende Festlegungen enthalten:	In der Begründung G 3-46 wird im vorletzten Absatz, nach dem 4. Satz eingefügt: „Mit den „Leitlinien zur Hochschulentwicklung in Thüringen 2026 - 2030“, der „Rahmenvereinbarung V“ und der „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: _____ kann bereits gegenwärtig eine besondere Wirtschaftskraft und einen spezialisierten Arbeitsmarkt vorweisen. Um den Bedarf an Fachkräften dauerhaft decken zu können, muss _____ als Bildungsstandort für junge Menschen und als Wohnort für Fachkräfte attraktiv sein und diese an den Standort langfristig binden. Zur Sicherung der oberzentralen Funktion muss _____ in der Region und über die Region hinaus seinen Stellenwert als Bildungsstandort im Bereich der höheren Bildung, der Wissensvermittlung und der Innovation erhöhen. Dementsprechend sollen die bestehenden Bildungseinrichtungen gesichert und höhere Bildungseinrichtungen eingerichtet werden. Der Standort der Berufsschule ist vordringlich zu erhalten und um weitere Berufsfelder, die der lokale und regionale Arbeitsmarkt fordert, zu erweitern. Dieser Erweiterungsbedarf hinsichtlich Akquirierung und Qualifizierung von Fachpersonal wird neben dem bestehenden Bedarf aus der Wirtschaft und Industrie auch für den Bereich Pflege und Tourismus/ Gastronomie/ Hotellerie gesehen. Als Berufsschulzentrum ist dabei das Gebäude _____ (_____ G 3-44) schwerpunktmäßig zu entwickeln (s. G 3-44). Eine qualitativ hochwertige und breit aufgestellte Vorschul- und Schulbildung, die _____ (Duale Hochschule) auch für die Umlandgemeinden zu einem attraktiven Schulstandort macht, ist wichtige Voraussetzung für die Sicherung nachfolgender Bildungswege und ebenso auszubauen.	- Ausweisung _____ als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (2.2.8 G), - Bereitstellung von Grundschulen ..., Regelschulen ... und zur Hochschulreife führende Schulen ... (2.5.2 Z bis 2.5.4 Z) und - Sicherung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (2.5.5 G). Diese landesplanerischen Vorgaben werden im Regionalplan sachlich/räumlich ausgeformt, z.B. in den Abschnitten - 1.2.1 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (G 1-8) und - 3.3.4 Bildung und Wissenschaft (G 3-44, G 3-46). Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis ist nicht erkennbar. Zudem unterliegen die Anregungen teilweise fachrechtlichen Vorschriften (z.B. Berufsfelder der Berufsschule). Der Regionalplan ersetzt aber kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Festlegungen. Insofern übersteigen die Anregungen des Einwenders die Regelungskompetenz und den Regelungszweck des Regionalplans. Aufgrund aktueller Sachlagen und entsprechender Hinweise des Einwenders wird die Begründung G 3-46 zum Standort _____ (Duale Hochschule) redaktionell und sachlich ergänzt.	Jahre 2021 bis 2025“ wurden weitere Grundlagen geschaffen, die Qualität von Studium und Lehre zu verbessern. Die damit verbundenen Ausstattungserfordernisse (z.B. Ausbau der Digitalisierung, Erweiterung der Hochschulbibliotheksstandorte) bedürfen einer zielstrebigem Umsetzung.“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Zu Stärkung und zum Ausbau des Hochschulstandortes sind weitere Investitionen in die Infrastruktur der Hochschule erforderlich. Hierbei wird die Einrichtung einer Hochschulbibliothek angestrebt, um insbesondere unternehmensnahe Forschungsprojekte an der Hochschule und damit die Zusammenarbeit der Hochschule mit regionalen Wirtschaftsunternehmen weiter vertiefen zu können. Die Erweiterung des Studiengangangebotes der Hochschule [REDACTED] sowie die Einrichtung wissenschaftlicher Institute für Forschung und Innovation werden den Hochschulstandort [REDACTED] langfristig festigen. Ziel ist ein breitgefächertes, interdisziplinäres sowie innovatives Studienangebot, mit dem neben den Bedarf des bestehenden Arbeitsmarktes Fachkräfte für zukunftsorientierte Unternehmen ausgebildet werden können, die sich in der Region ansiedeln und neue Arbeitsplätze generieren. Damit kann die vorrangig automotiv Monostruktur des bestehenden Arbeitsmarktes überwunden werden. Durch die Sicherung und Erweiterung des Hochschulstandortes [REDACTED] wird sich gleichzeitig der Wirtschaftsstandort [REDACTED] zukunftsorientiert und nachhaltig entwickeln können (→ G 3-46).			
4	15-4.pdf	24	-	Zu 3.3.Bildung und Wissenschaft: Einer der wichtigsten Standortfaktoren ist das Angebot an Grund- und weiterführenden Schulen, vor allem auf dem Land. Neben der Wohnortnähe ist die Qualität des Schulangebotes entscheidend für eine Ansiedlungsentscheidung. Daher kommt der	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Im LEP TH 2025 sind bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen zu		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Beibehaltung des Angebotes an verschiedenen Schulformen [REDACTED] eine enorme Bedeutung zu. Im grenznahen Raum können die Kinder ebenfalls in Hessen betreut werden. Das wird aufgrund der sehr guten Ausstattung genutzt. Die Thüringer Schulen sollten nicht hinter diesen Standard zurückfallen.	Allgemeinbildenden Schulen und ihren Standorten (Zentrale Orte) enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 8 (Schülerrückgang, Bildungsangebot), - Ziel 2.5.2 (Grundschulen ...), - Ziel 2.5.3 (Regelschulen ...) und - Ziel 2.5.4 (zur Hochschulreife führende Schulen ...). Darauf wird auch unter der Überschrift 3.3.4 (Brückensatz) hingewiesen. Unter Berücksichtigung des Regelungszwecks des Regionalplans ist ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis derzeit nicht erkennbar. Die Forderung unterliegt zudem fachrechtlichen Vorschriften. Der Regionalplan ersetzt aber kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Festlegungen.		
5	197-16.pdf	110	G 3-44	Der Grundsatz zu den "berufsbildenden Schulen" soll gestrichen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Sicherung von Berufsbildenden Schulen liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. Die Begründung ist rein fachlicher Natur.	nicht entsprochen Die berufsbildenden Schulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Die Erhaltung der Berufsschulen (die sich vorrangig in Zentralen Orten höherer Stufe befinden) und ihrer besonderen regionalen Spezifiken (teilweise Alleinstellungsmerkmale) sind ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Regionalentwicklung und tragen zur Sicherung der Standortattraktivität (auch für Unternehmen) bei. Insofern ist		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					diesem regionalplanerischen Entwicklungserfordernis entsprechend Rechnung zu tragen. Dies entspricht der rahmensetzenden Funktion des Regionalplans. Der Plansatz stellt einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung bedeutender Funktionen der sozialen Infrastruktur dienen, dar. Damit stellt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen. Mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen (z.B. Digitalisierung, Strukturwandel, demografische Entwicklung, Fachkräftebedarf) gewinnt das Thema Berufsbildung/Ausbildung zunehmend an Bedeutung. Dies wird in der Begründung zum Plansatz klargestellt.		
6	130-2.pdf	8	G 3-44	S. 65 Netz der berufsbildenden Schulen Der Standort des Staatlichen Berufsbildenden Zentrums (SBZ) [REDACTED] ist zu festigen und das Ausbildungsspektrum ist bedarfsgerecht zu erweitern. Um die demographische Entwicklung der Kreisstadt [REDACTED] und des Landkreises nachhaltig zu stabilisieren, ist es erforderlich, insbesondere für die Jugend eine wohnortnahe Ausbildung zu gewährleisten. Um die Jugendlichen am	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz oder dessen Begründung. Plansatz G 3-44 ist auf die Sicherung und Weiterentwicklung des Netzes der berufsbildenden Schulen ausgerichtet. Dies entspricht der rahmensetzenden Funktion des Regionalplans. Ein darüber		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Standort in der Kreisstadt und im Landkreis zu halten, sollten möglichst viele Fachar- beiterausbildungen vor Ort möglich sein. Diese sollten sich an dem Bedarf der Re- gion (s. Aufgaben eines Mittelzentrums so- wie Arbeitsmarkt) orientieren und mög- lichst breitgefächert sein. Der Standort des [REDACTED] bietet hierfür best- mögliche Voraussetzungen. Die bisherige Praxis, die Ausbildung nach Berufssparten an bestimmten Orten zu zentralisieren, ist nicht zielführend. Als Beispiel sei hier die Ausbildung von Pflege- und Gesundheits- berufen genannt, die in der Kreisstadt nicht erfolgen kann, obwohl eine Vielzahl von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen vorhanden sind. Gleiches gilt für andere Dienstleistungsbereiche, wie Gastronomie und Verwaltung sowie die Landwirtschaft.	hinaus gehendes Regelungserfordernis ist derzeit nicht erkennbar bzw. übersteigt die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Forderungen unterliegen fachrechtli- chen Vorschriften. Der Regionalplan er- setzt aber kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Festlegungen.		
7	197- 16.pdf	111	G 3-45	Der Ansatz zu den "wohnnahen Einrich- tungen der Weiterbildung" wird zwar be- grüßt, jedoch soll der Grundsatz gestri- chen, präzisiert oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Sicherung der Weiterbildungseinrich- tungen liegt außerhalb des Regelungsbe- reiches der Regionalplanung.	nicht entsprochen Die Einrichtungen der Weiterbildung leis- ten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Ver- sorgung mit Dienstleistungen und Infra- strukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Mit dem Plansatz wird ein Rahmen zur wei- teren Entwicklung notwendiger sozialer Infrastruktur formuliert. Er stellt somit einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung von bedeutenden Funkti- onen der sozialen Infrastruktur dienen, dar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Damit zielt er auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamt-räumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen. Mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen (z.B. Digitalisierung, Strukturwandel, demografische Entwicklung, Fachkräftebedarf) gewinnen auch die Themen Aus- und Weiterbildung zunehmend an Bedeutung. Dies wird in der Begründung zum Plansatz klargestellt. Zudem tragen die Einrichtungen der Weiterbildung zur Sicherung der Standortattraktivität (auch für Unternehmen) bei.		
8	498-1.pdf	10	G 3-46	Bei der Standortsicherung [REDACTED] ist der Erhalt des Standorts [REDACTED] mit zu berücksichtigen. Der Standort des [REDACTED] ist für die Region von entscheidender Bedeutung. Es gilt die Zusammenarbeit mit [REDACTED], welche seit 25 Jahren eine erfolgreiche Entwicklung genommen hat, erfolgreich weiterzuführen und zu stabilisieren.	teilweise entsprochen Im LEP TH 2025 sind bereits Festlegungen zu Universitäten/ Hochschulen enthalten (2.5.5 G). Diese landesplanerische Vorgabe wird im Regionalplan sachlich/räumlich mit Plansatz G 3-46 ausgeformt. Ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis ist nicht erkennbar bzw. übersteigt die Regelungskompetenz des Regionalplans. Der Anregung bezüglich der Zusammenarbeit [REDACTED] kann nach Prüfung gefolgt werden. Die Begründung wird redaktionell und klarstellend ergänzt.	Der 4. Absatz der Begründung G 3-46 wird um folgenden Satz ergänzt: „Hervorzuheben sind dabei u.a. die seit Jahren bestehenden engen Beziehungen der Hochschule zu den regionalen Akteuren Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach GmbH sowie der Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e.V. („Innovationscampus Smalcalda“).	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
9	197-16.pdf	112	G 3-46	Die Begründung zum Grundsatz der "Wissenschaftsstandorte Schmalkalden und Eisenach" soll präzisiert oder in Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Begründung ist sehr fachlicher Natur. Es soll mehr auf die Schaffung und Sicherung räumlicher und infrastruktureller Rahmenbedingungen eingegangen werden.	nicht entsprochen Nach Prüfung des Sachverhalts und auf Grundlage von Anregungen anderer Einwender (174-6-2, 498-1-10 und 6-14-5) erfolgt eine sachliche/inhaltliche Präzisierung der Begründung. Dadurch wird die raumordnerische Entwicklungsnotwendigkeit bezüglich Wissenschaft und Forschung ausreichend begründet. Ein darüber hinaus gehendes Darstellungserfordernis ist nicht erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	-----------------

3.3.5 Kultur

1	5-6.pdf	21	-	Änderungsvorschlag/ Anregung: Die Notfallvorsorge für Kultureinrichtungen und die Gründung von Notfallverbänden soll thematisiert werden. Begründung: Notwendige Reaktion auf Schadensereignisse der Vergangenheit.	nicht entsprochen Die Entwicklung bzw. Umsetzung fachspezifischer bzw. fachrechtlicher Vorschriften obliegen dem jeweiligen Fachplanungsträger. So wurde u.a. die Notfallplanung auch in die „Handlungsempfehlungen zur Museumsentwicklung“ (Thüringer Staatskanzlei, Museumsverband Thüringen) aufgenommen. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Regelungserfordernis ist derzeit nicht erkennbar bzw. übersteigt die Regelungskompetenz des Regionalplans (rahmensetzende Wirkung).		
2	5-6.pdf	22	-	Änderungsvorschlag/Anregung: Die Stärkung der Akteure und die Gewinnung von Akteuren soll thematisiert werden. Begründung: Es besteht steigender Koordinations- und Kommunikationsbedarf im Kulturbereich.	nicht entsprochen Mit Plansatz G 3-47 wird auf die verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung zur Gewährleistung der Versorgung im Bereich Kultur abgezielt. Damit wird ein Rahmen für die Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Regelungserfordernis ist derzeit nicht erkennbar.		
3	5-6.pdf	23	-	Änderungsvorschlag/Anregung: Der Bereich „Kultur“ soll auch als Standortfaktor für den Zuzug junger Menschen betrachtet und bewertet werden.	nicht entsprochen Im LEP TH 2025 ist zum Netz vielfältiger Kultureinrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung in 2.5.7 G ein raumordnerisches Erfordernis festgelegt. Diese landesplanerische Festlegung wird mit den		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Plansätzen G 3-47 bis G 3-51 sachlich/räumlich ausgeformt. Für ein darüber hinausgehendes Regelungserfordernis, welches auf eine zielgruppenspezifische Differenzierung zentralörtlicher Standortfunktionen abstellt, ist angesichts der rahmensetzenden Wirkung des Regionalplans nicht erkennbar.		
4	5-6.pdf	24	-	Änderungsvorschlag/Anregung: Fragen und Lösungen der dauerhaften Finanzierungsmöglichkeiten sollen thematisiert werden. Begründung: Die Sicherung der Finanzierung ist Grundlage für Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaft und der kulturellen Angebote.	nicht entsprochen Die Thematisierung von Haushalts-/Finanzangelegenheiten liegt außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplans.		
5	15-4.pdf	25	-	Ebenso wie die Erreichbarkeit (ÖPNV) der Möglichkeiten in den höherrangigen Orten wie Eisenach oder Erfurt hat das Kulturangebot vor Ort (3.3.5)eine wichtige Rolle inne. Gerade hier ist das Ehrenamt von Bedeutung, das weiter gefördert und belohnt werden muss. Es bedarf einer besseren Verknüpfung zwischen den Veranstaltungsorten und den Akteuren. Ein wichtiger Punkt ist die Erhaltung der Museumslandschaft. Hier ist eine bessere Vernetzung anzustreben. Um regional und überregional einen höheren Bekanntheitsgrad zu erreichen, müsste für die Region ein gemeinsames Marketing entwickelt und gefördert werden. Das gilt ebenso für die Bibliotheken als Orte der Bildung.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Im LEP TH 2025 ist zum Netz vielfältiger Kultureinrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung in 2.5.7 G ein raumordnerisches Erfordernis festgelegt. Diese landesplanerische Festlegung wird mit den Plansätzen G 3-47 bis G 3-51 sachlich/räumlich ausgeformt. So wird mit G 3-47 auf die verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung der Angebote/Einrichtungen von Kunst und Kultur insgesamt und mit G 3-48 sowohl auf die		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Erhaltung und Entwicklung der Museums-landschaft als auch auf die Profilie-rung/Spezialisierung sowie Vernetzung untereinander abgestellt. Dies entspricht dem rahmensetzenden Regelungszweck des Regionalplans. Ein weiteres raumord-nerisches Regelungserfordernis ist nicht erkennbar. Fachpolitische bzw. fachplanerische For-derungen (Ehrenamt, Marketing) liegen außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplans.		
6	498-1.pdf	11	G 3-47	Um gerade junge Menschen in der Region zu halten oder zur Rückkehr in die Heimat zu bewegen sind neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch kulturelle Angebote wichtig. Netzwerke gewinnen an Bedeu-tung. Mit dem Projekt [REDACTED] wurde ein guter Grundstein gelegt, insbesondere für die zukünftige überregionale Zusammen-arbeit, mit Ausstrahlung auf den gesamten Wartburgkreis. Die Aussagen des LEP werden vollumfänglich unterstützt.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten For-derungen zu Plansätzen oder deren Be-gründungen.		
7	253-1.pdf	38	G 3-47	Konkrete Zielstellungen zur Stärkung die-ser weichen Standortfaktoren werden nicht benannt. Empfohlen wird die Einbeziehung der Betrachtung in der Fläche, jenseits der zentralen Orte .	nicht entsprochen Die „Einrichtungen der Kultur“ leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwer-tiger Lebensverhältnisse in den Teilräu-men Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 12 und - Grundsatz 2.5.7 (Kulturlandschaft, Kultur). Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.5 (Brückensatz) hingewiesen. Mit den Plansätzen G 3-47 bis G 3-51 werden diese landesplanerischen Aussagen bzw. Festlegungen sachlich/räumlich ausgeformt. Das Zentrale-Orte-Konzept sichert die Versorgung mit öffentlichen Leistungen und Gütern unter Berücksichtigung einer angemessenen Erreichbarkeit. Für ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis fehlt die entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Im Sinne seiner rahmensetzenden Funktion ersetzt der Regionalplan kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Vorschriften. Insofern übersteigt die Forderung des Einwenders die Regelungskompetenz bzw. den Regelungszweck des Regionalplans.		
8	5-6.pdf	20	G 3-47	Änderungsvorschlag/Anregung: Die angesprochene Vernetzung der Kultureinrichtungen auch auf regionaler Ebene erscheint aus der Sicht vieler Kulturschaffender zielführender als das in der Begründung benannte Prinzip der dezentralen Konzentration.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zu Plansätzen oder deren Begründungen. Die „Einrichtungen der Kultur“ leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwer-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					tiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Das Zentrale-Orte-Konzept sichert die Versorgung mit öffentlichen Leistungen und Gütern unter Berücksichtigung einer angemessenen Erreichbarkeit. Im Sinne seiner rahmensetzenden Funktion ersetzt der Regionalplan kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Vorschriften. Insofern übersteigt die Forderung des Einwenders die Regelungskompetenz bzw. den Regelungszweck des Regionalplans. Wie konkret die Umsetzung von Zusammenarbeit/Vernetzung als auch dezentraler Konzentration auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgt, obliegt den jeweiligen Verantwortungsträgern.		
9	3-9.pdf	63	G 3-47	Der Grundsatz sollte stringenter formuliert werden. Begründung: Staatlich geförderte, hauptamtlich betriebene Kultureinrichtungen wie Musikschulen, Theater, Orchester und Museen befinden sich in der Regel in den Thüringer Städten. Die Sicherung und Verbesserung einer kulturellen Grundversorgung ländlicher Räume insbesondere mit negativer Bevölkerungsprognose gelingt nicht durch	nicht entsprochen Die „Einrichtungen der Kultur“ leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Appelle der Träger und Zuwendungsgeber, auch nicht durch eine bloße bessere Kommunikation von Veranstaltungen und Angeboten oder eine punktuelle Verbesserung der Mobilität, sondern nur durch eine Transformation der Kultureinrichtungen in den ländlichen Raum hinein, wie es für Thüringen derzeit die beiden Landkreise [REDACTED] Modelle für Kultur im Wandel planen. Kulturentwicklungskonzepte wie in der Modellregion [REDACTED] können hier eine Hilfestellung leisten. Wichtig ist in diesem Bereich jedoch ein Kulturmanagement in den Kreisverwaltungen, das kulturelle Transformationsprozesse professionell begleitet und sie gleichzeitig als Argumentationshilfe in den Kulturfinanzierungsdebatten aus Kreismitteln gestaltet. Auch die Leader-RAGen können in diesem Prozess eine große Unterstützung liefern.	Bereits mit dem LEP TH 2025 erfolgen landesplanerische Aussagen bzw. Festsetzungen für den Bereich Kultur: - 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 5 und 12, - 2.5.7 G sowie - Zentrale Orte (2.2 Zentrale Orte, Leitvorstellungen und diverse Ziele/Grundsätze), die eine raumordnerische Bindungswirkung (Verbindlichkeit) entfalten. Mit Plansatz G 3-47 wird auf die verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung zur Gewährleistung der Versorgung im Bereich Kultur abgezielt. Damit wird ein Rahmen für die Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen und für die jeweiligen Verantwortungsträger vorgegeben. Ein darüber hinaus gehendes raumordnerisches Regelungserfordernis ist derzeit nicht erkennbar. Der Regionalplan ersetzt kein Fachrecht oder reguliert fachspezifische Vorschriften. Insofern übersteigt die Forderung des Einwenders die Regelungskompetenz bzw. den Regelungszweck des Regionalplans.		
10	197-16.pdf	113	G 3-47	Die Grundsätze zu "Einrichtungen von Kunst und Kultur" sollen konkretisiert, gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Verbesserung der kulturellen Lebensqualität ist sehr differenziert zu sehen und liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. Der Erhalt und die Entwicklung der Museumslandschaft, die Sicherung der Spielstätten, die Sicherung der Musikschulen, der Erhalt öffentlicher Bibliotheken und	nicht entsprochen Die „Einrichtungen der Kultur“ leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plansatz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				die Nutzung der Bibliothek der Hochschule [REDACTED] liegen außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplan.	Im LEP TH 2025 sind dazu bereits entsprechende Aussagen bzw. Festlegungen enthalten: - Leitvorstellung 2.5 – Nr. 12 (Kulturlandschaft/Kultur), - Leitvorstellungen und raumordnerische Erfordernisse im Abschnitt 3.1 (Regional Governance und interkommunale Kooperation) und - Grundsatz 2.5.7 (Netz vielfältiger Kultureinrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung). Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.3 (Brückensatz) hingewiesen. Diese landesplanerischen Aussagen bzw. Festlegungen werden mit den Plansätzen G 3-47 bis G 3-51 sachlich/räumlich ausgeformt. Mit Plansatz G 3-47 wird auf die verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung auf nachfolgenden Planungsebenen und der jeweiligen Verantwortungsträger zur Gewährleistung der Versorgung im Bereich Kultur abgezielt. Im Sinne der rahmensetzenden Wirkung stellt er zudem einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung/Umsetzung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung bedeutender Funktionen der sozialen Infrastruktur dienen, dar und trägt der gesamträumlich und langfristig ausgerichteten nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
11	498-1.pdf	12	G 3-48	Die Gemeinde [REDACTED] unterstützt die Aussagen zum Erhalt der Museumslandschaft in Südthüringen. Die inhaltliche Profilierung und Spezialisierung der Museen sowie deren Vernetzung sind ein guter Ansatz für den Erhalt. In den Netzwerken sind kleine Museen, [REDACTED] zu berücksichtigen. Die Kommunen benötigen an dieser Stelle mehr Unterstützung, fachlich und finanziell. Museen als freiwillige Leistung zu betrachten trägt nicht zum Erhalt bei, sondern zu möglichen Schließungen!	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz oder dessen Begründung. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Personal liegt außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplans.		
12	5-6.pdf	25	G 3-48	Änderungsvorschlag/ Anregung: Die Notwendigkeit der zeitgemäßen multimedialen, pädagogischen und marketingrelevanten Ausstattung der Museen und weiteren Einrichtungen soll aufgenommen werden. Begründung: Die Erhaltung der Museumslandschaft in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt wird begrüßt, ebenso die stärkere inhaltliche Profilierung, Spezialisierung und Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen; darüber hinaus müssen die verschiedenen Museen und weiteren Einrichtungen über zeitgemäße multimediale, pädagogische und marketingrelevante Ausstattung verfügen, um zukunftsicher aufgestellt zu sein.	nicht entsprochen Die „Einrichtungen der Kultur“ (hier: Museen) leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Bereits mit dem LEP TH 2025 erfolgen landesplanerische Aussagen bzw. Festlegungen für den Bereich Kultur: - 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 5 und 12 sowie - Plansatz 2.5.7 G. Darauf wird im E-RP SWT 2018 auch unter der Überschrift 3.3.5 (Brückensatz) hingewiesen. Plansatz G 3-48 formt diese landesplanerischen Aussagen bzw. Festlegung sachlich/räumlich aus.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Damit wird ein Rahmen für die Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen und für die jeweiligen Verantwortungsträger vorgegeben. Damit stellt er einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung zukünftiger Vorhaben, die der Stärkung bedeutender Funktionen der sozialen Infrastruktur und des Tourismus dienen, dar. Für ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis fehlt die entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Zudem ersetzt der Regionalplan kein Fachrecht/keine Fachplanung oder reguliert fachspezifische Vorschriften (z.B. „Handlungsempfehlungen zur Museumsentwicklung“ der Thüringer Staatskanzlei bzw. des Museumsverbandes Thüringen). Insofern übersteigt die Forderung des Einwenders die Regelungskompetenz bzw. den Regelungszweck des Regionalplans.		
13	197-16.pdf	114	G 3-48	Die Grundsätze zu "Einrichtungen von Kunst und Kultur" sollen konkretisiert, gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Verbesserung der kulturellen Lebensqualität ist sehr differenziert zu sehen und liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. Der Erhalt und die Entwicklung der Museumslandschaft, ... liegen außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplan.	nicht entsprochen Die „Einrichtungen der Kultur“ (hier: Museen) leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 ist zum Netz vielfältiger Kultureinrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung in 2.5.7 G ein raumordnerisches Erfordernis festgelegt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Diese landesplanerische Festlegung wird mit Plansatz G 3-48 sachlich/räumlich ausgeformt (rahmensetzende Wirkung). Zudem tragen die Museen als überörtlich bedeutsame soziale Infrastruktur zur Erfüllung von Versorgungsfunktionen (Kultur- und Freizeitbereich) bei. Damit zielt der Plansatz auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		
14	5-6.pdf	26	G 3-49	Änderungsvorschlag/Anregung zur Begründung G 3-49 (S. 69, 3. Absatz, ab 3. Satz) Der Begründungstext [REDACTED] soll wie folgt aktualisiert werden: [REDACTED] hat ... anbieten zu können. In den vergangenen 5 Jahren konnten im Jahresdurchschnitt über 120.000 Besucher allein im Bereich des Veranstaltungskomplexes verzeichnet werden. Hier liegt der Schwerpunkt bei Kulturveranstaltungen. Tagungen und Kongresse bilden einen weiteren Bestandteil des Veranstaltungsgeschehens. "	entsprochen Der Anregung kann nach Prüfung gefolgt werden. Die Begründung G 3-49 wird im Sinne einer sachlichen Klarstellung geändert.	In der Begründung G 3-49 zu [REDACTED] werden am Ende des 1. Absatzes die letzten zwei Sätze gestrichen. Dafür wird neu aufgenommen: „In den vergangenen Jahren konnten im Jahresdurchschnitt über 120.000 Besucher allein im Bereich des Veranstaltungskomplexes verzeichnet werden. Hier liegt der Schwerpunkt bei Kulturveranstaltungen. Tagungen und Kongresse --> 4.6.2 bilden einen weiteren Bestandteil des Veranstaltungsgeschehens.“	
15	197-16.pdf	115	G 3-49	Die Grundsätze zu "Einrichtungen von Kunst und Kultur" sollen konkretisiert, gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.	nicht entsprochen Die „Einrichtungen der Kultur“ (hier: Theater, Spielstätten) leisten einen wichtigen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung Die Verbesserung der kulturellen Lebensqualität ist sehr differenziert zu sehen und liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. ..., die Sicherung der Spielstätten, ... liegen außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplan.	Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 ist zum Netz vielfältiger Kultureinrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung in 2.5.7 G ein raumordnerisches Erfordernis festgelegt. Diese landesplanerische Festlegung wird mit Plansatz G 3-49 sachlich/räumlich ausgeformt (rahmensetzende Wirkung). Zudem tragen die Theater/ Spielstätten als überörtlich bedeutsame soziale Infrastruktur auch zur Erfüllung der ober- bzw. mittelzentralen Funktionen der Zentralen Orte (Kultur- und Freizeitfunktion) bei (siehe LEP TH 2025, 2.2.5 Z und 2.2.6 G bzw. 2.2.9 Z und 2.2.10 G). Damit zielt der Plansatz auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamtträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		
16	7-2.pdf	11	G 3-49	Das genannte Kurtheater ist in Comödienhaus umbenannt worden. Es ist eine redaktionelle Korrektur erforderlich.	entsprochen Die entsprechende Bezeichnung wird aktualisiert (Richtigstellung).	In der Begründung G 3-49 wird im letzten Absatz die Bezeichnung „Kurtheater Bad Liebenstein“ geändert in „Comödienhaus Bad Liebenstein“.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plansatz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
17	197-16.pdf	116	G 3-50	Die Grundsätze zu "Einrichtungen von Kunst und Kultur" sollen konkretisiert, gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Verbesserung der kulturellen Lebensqualität ist sehr differenziert zu sehen und liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. ..., die Sicherung der Musikschulen, ... liegen außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplan.	nicht entsprochen Die „Einrichtungen der Kultur“ (hier: Musikschulen) leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 ist zum Netz vielfältiger Kultureinrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung in 2.5.7 G ein raumordnerisches Erfordernis festgelegt. Diese landesplanerische Festlegung wird mit Plansatz G 3-50 sachlich/räumlich ausgeformt (rahmensetzende Wirkung). Zudem tragen die Musikschulen als überörtlich bedeutsame soziale Infrastruktur auch zur Erfüllung der ober- bzw. mittelzentralen Funktionen der Zentralen Orte (Kultur- und Freizeitfunktion) bei (siehe LEP TH 2025, 2.2.5 Z und 2.2.6 G bzw. 2.2.9 Z und 2.2.10 G). Damit zielt der Plansatz auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		
18	174-6.pdf	4	G 3-51	In der Begründung fehlt die Erwähnung der Stadtbibliothek [REDACTED] die ebenfalls als online- Bibliothek im Thüringer Verbund arbeitet.	entsprochen	In der Begründung werden im 1. Absatz in der Aufzäh-	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Der Anregung kann nach Prüfung des Sachverhalts (Teilnahme am Bibliotheksverbund Thuebibnet) gefolgt werden. Es werden weitere Bibliotheksstandorte der Planungsregion Südwestthüringen im Sinne einer sachlich klarstellenden Ergänzung aufgenommen.	lung der Bibliotheken (Thuebibnet) folgende Orte aufgenommen: „Sonneberg, Bad Salzungen, Eisenach, Neuhaus am Rennweg“.	
19	253-1.pdf	39	G 3-51	Es wird empfohlen klare Nutzungsmöglichkeiten für die Versorgung in der Fläche aufzuzeigen. Dabei sollten zeitgemäße, innovative Lösungsansätze Berücksichtigung finden.	nicht entsprochen Die „Einrichtungen der Kultur“ (hier: öffentliche Bibliotheken) leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Bereits mit dem LEP TH 2025 erfolgen landesplanerische Aussagen bzw. Festlegungen für den Bereich Kultur: - 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 5 und 12, - 2.5.7 G sowie - Zentrale Orte (2.2 Zentrale Orte, Leitvorstellungen und diverse Ziele/Grundsätze), die eine raumordnerische Bindungswirkung (Verbindlichkeit) entfalten. Plansatz G 3-51 formt diese landesplanerischen Aussagen bzw. Festlegungen sachlich/räumlich unter Berücksichtigung des Zentrale-Orte-Konzepts, das auf die Versorgung mit öffentlichen Leistungen und		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Gütern mit einer angemessenen Erreichbarkeit abzielt, aus. Auch der „Bibliotheksentwicklungsplan für öffentliche Bibliotheken Thüringen“ folgt dem Zentrale-Orte-Konzept. Damit wird ein Rahmen für die Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen und für die jeweiligen Verantwortungsträger vorgegeben. Für ein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis fehlt die entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Zudem ersetzt der Regionalplan kein Fachrecht/keine Fachplanung oder reguliert fachspezifische Vorschriften. Insofern übersteigt die Forderung des Einwenders die Regelungskompetenz bzw. den Regelungszweck des Regionalplans.		
20	197-16.pdf	117	G 3-51	Die Grundsätze zu "Einrichtungen von Kunst und Kultur" sollen konkretisiert, gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Begründung Die Verbesserung der kulturellen Lebensqualität ist sehr differenziert zu sehen und liegt außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplanung. ..., der Erhalt öffentlicher Bibliotheken und die Nutzung der Bibliothek [REDACTED] liegen außerhalb des Regelungsbereiches der Regionalplan.	teilweise entsprochen Die „Einrichtungen der Kultur“ (hier: öffentliche Bibliotheken) leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen Deutschlands (§ 1 Abs. 2 ROG) sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Im LEP TH 2025 ist zum Netz vielfältiger Kultureinrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung in 2.5.7 G ein raumordnerisches Erfordernis festgelegt. Diese landesplanerische Festlegung wird mit Plansatz G 3-51 sachlich/räumlich ausgeformt (rahmensetzende Wirkung). Zudem tragen die öffentlichen Bibliotheken	Im Plansatz G 3-52 wird der 2. Absatz gestrichen. In der Begründung G 3-52 wird der letzte Absatz gestrichen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					als überörtlich bedeutsame soziale Infrastruktur auch zur Erfüllung der ober- bzw. mittelzentralen Funktionen der Zentralen Orte (Kultur- und Freizeitfunktion) bei (siehe LEP TH 2025, 2.2.5 Z und 2.2.6 G bzw. 2.2.9 Z und 2.2.10 G). Damit zielt der Plansatz auf die beabsichtigte, regionalplanerische Intention für eine gesamträumlich und langfristig ausgerichtete nachhaltige Raumentwicklung ab. Eine Umwandlung des Plansatzes in eine Leitvorstellung bzw. eine Verlagerung in die Begründung kann somit nicht erfolgen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
-------------	---------	------------	---------------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------